

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 36.

Weimar.

29. Dezember 1903.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. den Erlaß einer neuen Unterweisung für die Standesbeamten des Großherzogtums Sachsen, Seite 215.

Ministerialbekanntmachung,

betreffend den Erlaß einer neuen Unterweisung für die Standesbeamten
des Großherzogtums Sachsen.

[123] Unter Aufhebung der Instruktion für die Standesbeamten des Großherzogtums Sachsen vom 13. Dezember 1875 (Regierungsblatt S. 471 ff.) mit Nachträgen und Zusätzen wird die nachstehende

Unterweisung für die Standesbeamten
des Großherzogtums Sachsen

erlassen.

Weimar, den 1. November 1903.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz.

Rothe.





Unterweisung

für die

Standesbeamten des Großherzogtums Sachsen,

vom 1. November 1903.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die einschlagenden Gesetze und Verordnungen.

Die Standesbeamten und deren Stellvertreter haben sich behufs ordnungsmäßiger Ausübung ihrer Dienstgeschäfte mit den ihren amtlichen Wirkungskreis betreffenden Gesetzen und Verordnungen genau bekannt zu machen, insbesondere mit

1. dem Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung;
2. der an Stelle der aufgehobenen §§ 28—40, 42, 43, 51—53 des Gesetzes vom 6. Mai 1875 getretenen §§ 1303—1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
ferner
den §§ 1323—1347 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch;
3. den Vorschriften des Bundesrats vom 25. März 1899 zu dem unter 1 bezeichneten Gesetze nebst Anlagen (Mustereinträgen und Erläuterungen);
— Ziffer 1 und 3 sind den Standesbeamten bereits mitgeteilt —
4. der Kaiserlichen Verordnung vom 4. November 1875, betreffend die Beurkundung von Sterbefällen von Militärpersonen an Bord der in Dienst gestellten Schiffe der Marine;
5. der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben;
— in der Anlage I A und B abgedruckt —



6. der landesherrlichen Verordnung vom 21. Dezember 1899 zu dem unter 1 bezeichneten Gesetze;
— in der Anlage I C abgedruckt —
7. dem Landesgesetze vom 5. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 5—9, 175—182, 192—195;
— in der Anlage I D abgedruckt —
8. der gegenwärtigen Unterweisung.

Diese sämtlichen Drucksachen haben die Standesbeamten in zwei Exemplaren binden zu lassen, von denen eines für den Standesbeamten, das andere für den Stellvertreter bestimmt ist.

Beide Bände gehören zum Inventar des Standesamts und sind sorgfältig aufzubewahren.

Glaubt ein Standesbeamter der Belehrung zu bedürfen, so hat er sich an das Amtsgericht des Bezirks zu wenden, welches — da nötig nach vorgängiger Anfrage bei der höheren Aufsichtsbehörde — den Standesbeamten mit der erforderlichen Aufklärung und Anleitung zu versehen hat.

§ 2.

Ort der Geschäftsführung.

Der Standesbeamte hat regelmäßig sämtliche Amtsgeschäfte in dem Geschäftszimmer des Standesamts oder, sofern ihm ein besonderes Geschäftszimmer von der betreffenden Gemeinde nicht überwiesen ist, in seiner Wohnung zu erledigen.

Außerhalb des Geschäftszimmers oder der Wohnung ist die Vornahme von standesamtlichen Geschäften nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Namentlich dürfen Eheschließungen an einem dritten Orte erfolgen, wenn eines der Verlobten am Erscheinen vor dem Standesbeamten durch Krankheit oder andere unabwendbare Ursachen verhindert ist, oder wenn sonstige erhebliche Gründe die Vornahme des Eheschließungsaktes außerhalb des Geschäftszimmers notwendig oder angemessen erscheinen lassen.

§ 3.

Geschäftszeit.

Die Vornahme von standesamtlichen Geschäften erfolgt in der Regel nur an Wochentagen; doch ist bei jedem Standesamte Einrichtung zu treffen, daß eilige Geschäfte auch an Sonn- und Feiertagen erledigt werden. Es wird hierzu auf die Vorschriften in §§ 23 und 56 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 hingewiesen, nach welchen Einträge von Totgeburten auch an Sonn- und Feiertagen und Einträge von Sterbefällen auch an Feiertagen vorzunehmen sind. Eheschließungen sollen regelmäßig am Vormittage zu einer Tagesstunde stattfinden, durch deren Wahl den Eheschließenden die Möglichkeit gewährt wird, die kirchliche Trauung noch an demselben Tage der bürgerlichen Eheschließung nachfolgen zu lassen. Auch an Sonntagen sollen auf Antrag Eheschließungen vor oder nach den Gottesdiensten vorgenommen werden.

§ 4.

Verrichtung der standesamtlichen Geschäfte in Angelegenheiten, welche die Ehefrau, Verwandte oder Verschwägerte des Standesbeamten betreffen.

Nach § 27 der Vorschriften des Bundesrats darf der Standesbeamte sein Amt auch in Angelegenheiten ausüben, welche seine Ehefrau oder mit ihm verwandte oder verschwägerte Personen betreffen, selbstverständlich aber nur dann, wenn die Anzeige nicht von ihm selbst, sondern von einer dritten Person erstattet wird. Will in solchen Fällen der Standesbeamte die Anzeige selbst erstatten, so ist der Eintrag vom Stellvertreter vorzunehmen.

§ 5.

Registerführung im allgemeinen.

Für den Standesamtsbezirk ist, auch wenn er aus einer Mehrheit von Gemeinden besteht, nur ein Geburtsregister, desgleichen nur ein Heiratsregister und ein Sterberegister sowie zu jeden dieser drei Register ein Nebenregister (§ 13) zu führen. Jedes Haupt- und jedes Nebenregister ist vom Standesbeamten sofort nach Ablauf des Kalenderjahres, unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Einträge, abzuschließen (§ 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875). Für den Abschlußvermerk ist folgende Form anzuwenden:

„Das vorstehende Haupt- (Neben-) Exemplar des Geburts- (Heirats- Sterbe-) Registers für das Jahr 19..... enthaltend

.....
(mit Buchstaben zu schreiben)

Einträge wird hiermit abgeschlossen.

Vor-
Nach-
stehender Vordruck ganz gestrichen.

N. am 1. Januar 19.....

Der Standesbeamte.

N.“

Der Vermerk ist auf die Seite zu schreiben, welche dem letzten Eintrage folgt. Diese Seite darf zu Einträgen nicht verwendet werden, ihr Vordruck ist zu durchstreichen.

Steht der letzte Eintrag auf der letzten Registerseite, so erfolgt der Abschluß auf dieser Seite (§ 3 der Vorschriften des Bundesrats), d. h. in der Regel unten am Rande der letzten Seite.

Für die Frage, in welchen Jahrgang der Register ein Eintrag gehört, ist die Zeit ihrer Vornahme entscheidend, nicht die Zeit, zu welcher die einzutragende Tatsache sich ereignet hat. Eine am 27. Dezember 1900 erfolgte Geburt, welche dem Standesbeamten am 2. Januar 1901 angezeigt wird, ist also nicht in das Geburtsregister für 1900, sondern in das für 1901 einzutragen.

In die Hauptregisterbände sind nur soviel Formularbogen einzuheften, daß die Handhabung der einzelnen Bände nicht erschwert wird. Damit die verschiedenen Registerinträge über eine und dieselbe Person leichter aufgefunden werden können, soll in den Hauptregistern von dem einen dieser Einträge auf den anderen verwiesen werden.

Die Verweisung hat an dem unteren Rande der Seite stattzufinden und erfolgt durch Angabe der Anfangsbuchstaben der Register (G. oder H. oder St.) unter Beifügung der Jahreszahl des einschlägigen Jahrganges und der Nummer des Eintrags, z. B. St. 1901 Nr. 67.

Umfaßt ein Registerband mehrere Jahrgänge, so soll er nicht im Laufe eines Kalenderjahres, sondern erst nach dessen Schlusse abgeschlossen werden. Sollten bei großen Standesämtern die Einträge in einem Kalenderjahre so zahlreich sein, daß bei deren Aufnahme in einen Band dieser unhandlich werden würde, so kann ein Jahrgang des Registers auch mehrere Bände umfassen. Wird aus diesem Grunde zur Benutzung eines neuen Bandes übergegangen, so ist der alte Band unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Einträge mit der Bemerkung:

„Der vorstehende ^{erste}/_{zweite} Band des Registers für das Jahr 19..... enthaltend Einträge wird hiermit abgeschlossen,“

abzuschließen und auf den neuen Band mit den Worten hinzuweisen:

„Fortsetzung in Band des Geburts- (Heirats-, Sterbe-) Registers vom laufenden Jahre.

Vor | stehender Vordruck ganz gestrichen.
Nach |

N. am 19.....

Der Standesbeamte.

N.“

In dem neuen Bande beginnen die Einträge nicht mit der Nr. 1, sondern mit der auf die letzte Nummer des vorhergehenden Bandes folgenden Nummer der Einträge.

Auf der ersten Seite, welche zu einem Eintrag nicht verwendet werden darf, ist auf den alten Band mit den Worten zu verweisen:

„Die Einträge Nummer bis Nummer (erste und letzte Nummer des alten Bandes) sind in Band des Geburts- (Heirats-, Sterbe-) Registers vom laufenden Jahre enthalten.

Vor | stehender Vordruck ganz gestrichen.
Nach |

N. am ... 19.....

Der Standesbeamte.

N.“

(§ 4 der Vorschriften des Bundesrats). Sollen die in starken Mappen gelieferten Hauptregister durch den Buchbinder eingebunden werden, so hat dies unter Aufsicht des Standesbeamten zu geschehen. Ein Beschneiden der Register ist unzulässig. Die durch das Einbinden entstehenden Kosten fallen den Gemeinden des Standesamtsbezirks nach Verhältnis der Seelenzahl zur Last (§§ 8 und 9 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).



Bei den Nebenregistern, für welche die Formulare den Standesbeamten ungebunden geliefert werden, bildet jeder Jahrgang für sich einen Band oder ein Heft, sofern nicht etwa bei einem großen Standesamtsbezirke der vorgedachte in § 3 der Vorschriften des Bundesrats vorgesehene Fall eintritt.

Die Register nebst den Akten, DienststiegeIn und Formularen sind sorgsam unter Verschluss aufzubewahren. Die Formulare dürfen nur zu den gesetzlich bestimmten Zwecken verwendet werden. Bei Anlegung der Hefte für die Nebenregister sind zunächst nicht mehr Bogen einzulegen, als nach den Erfahrungen der früheren Jahre voraussichtlich für ein Jahr gebraucht werden. Da der Standesbeamte meist zugleich das Amt des Bürgermeisters bekleidet, ist darauf zu achten, daß die Register und Akten des Standesamtes nicht mit den Akten des Gemeindevorstandes vermischt, sondern daß beide gänzlich getrennt gehalten werden.

Zur weiteren Sicherung gegen Feuergefahr sind die standesamtlichen Nebenregister überall, wo es geschehen kann, gesondert von den Hauptregistern an sicheren Orten aufzubewahren.

Bei entstehender Feuergefahr ist für Rettung der Standesregister und Akten die erste Sorge zu tragen.

§ 6.

Ausweis der vor dem Standesbeamten erschienenen Personen.

Der Standesbeamte hat bei jeder Anzeige eines Geburts- oder Sterbefalles, bei Aufgebotsanträgen und bei Abgabe anderer Erklärungen, welche einen Eintrag zu den standesamtlichen Registern herbeiführen sollen, in dem Eintrage zu den Registern oder in der Niederschreibung zu den Akten anzugeben, ob ihm der Erschienene der Persönlichkeit nach bekannt ist oder, wenn dies nicht der Fall, wie und wodurch er sich ausgewiesen hat (§ 13 Ziffer 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

In der Regel wird der Ausweis durch die Anerkennung seitens eines Zeugen, welcher dem Standesbeamten bekannt ist, erfolgen können. (Vergl. Muster A 3 zu den Vorschriften des Bundesrats). Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß, wenn mehrere Personen bei einer standesamtlichen Handlung beteiligt sind, ein dem Standesbeamten unbekannter Beteiligter durch einen bekannten Beteiligten anerkannt wird, z. B. bei Eheschließungen der unbekannte Zeuge durch den bekannten Bräutigam, wenn nur der Standesbeamte dem Anerkennenden volle Glaubwürdigkeit beimessen kann.

Ebenso kann der Ausweis des Unbekannten durch Urkunden (z. B. Reisepaß, Geburtsurkunde, militärische Papiere) erfolgen. (Vergl. die Muster A 1 und B 2 zu den Vorschriften des Bundesrats). Bei Anträgen auf Erlass des Aufgebots kann, wenn nötig, auch die Vorschrift in § 45 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 angewendet und die Persönlichkeit des Unbekannten durch eidesstattliche Versicherung festgestellt werden, wenn der Standesbeamte gegen die Glaubwürdigkeit der betreffenden Person kein Bedenken hat.

§ 7.

Unterweisung der Stellvertreter des Standesbeamten.

Die stellvertretenden Standesbeamten sind verpflichtet, zu ihrer Belehrung und Einführung in die Geschäfte an den durch die Aufsichtsbehörde an Ort und Stelle abzuhaltenden Prüfungen

der standesamtlichen Geschäftsführung teilzunehmen. Auch haben die Standesbeamten ihren Stellvertretern durch Vorlegung der gesetzlichen und Vollzugs-Vorschriften (§ 1 der Unterweisung), der Register und der Akten sowie durch Zuziehung bei Vornahme einzelner Amtshandlungen, durch Besprechung der einschlagenden Vorschriften und auf sonst geeignete Weise Gelegenheit zu bieten, sich für die vertretungsweise Ausübung der standesamtlichen Tätigkeit vorzubereiten.

§ 8.

Eintragungen in die Hauptregister.

Die Einträge in die Geburts- und Sterbehauptregister sind auf die Anzeige sofort in Gegenwart der Anzeigenden, die Einträge in das Heiratsregister sofort in Gegenwart der Eheglaubenden und der Zeugen vorzunehmen, sodann vorzulesen und von den anwesenden Personen und vom Standesbeamten zu unterschreiben.

Ein Aufschub des Eintrags ist nur in dem Falle zulässig und notwendig, wenn dem Standesbeamten an der Richtigkeit der über einen Geburts- oder Sterbefall erstatteten Anzeige Zweifel begehren, über deren Grund oder Ungrund erst noch weitere Erörterungen anzustellen sind (§§ 21 und 58 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

In solchen Fällen sind die zum Zwecke der fraglichen Erörterungen aufgenommenen Protokolle und sonst ergangenen Schriftstücke zu den nach § 22 der Vorschriften des Bundesrats von dem Standesbeamten zu führenden Sammelakten zu bringen, nach erfolgter Beseitigung der stattgefundenen Zweifel aber der Eintrag in das Register in Gegenwart der zu diesem Behufe wieder vorzubeschneidenden Person, von der die Anzeige gemacht worden war, oder einer anderen zur Anzeige verpflichteten Person ohne weiteren Aufschub zu bewirken.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Personen, welche zur Anzeige eines Geburts- oder Sterbefalles bei dem Standesbeamten erschienen sind, sich, wenn sie diesen nicht sofort antraten, wieder entfernt und ein Schriftstück mit den zum Eintrag erforderlichen Angaben zurückgelassen haben, und daß der Standesbeamte dann den Eintrag auf Grund dieser schriftlichen Angaben, in Abwesenheit des Anzeigers in der gewöhnlichen Form vorgenommen, die Unterschrift vom Anzeiger aber erst später hat nachholen lassen. Dieses Verfahren ist ganz unzulässig und nach § 11 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 strafbar. Schriftliche Anzeigen genügen als Grundlage für Einträge in die Standesregister nur dann, wenn sie von öffentlichen Behörden oder Vorstehern öffentlicher Anstalten erstattet oder doch von öffentlichen Behörden dem Standesbeamten behufs der Eintragung in die Register zugefertigt werden (§§ 20, 24, 58, 62 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

In den Einträgen auf Grund der Anzeige oder Mitteilung einer Behörde ist auf die Anzeige oder Mitteilung bezug zu nehmen und der Name der Behörde anzugeben (§ 12 der Vorschriften des Bundesrats und die Mustereinträge A 4 und C 4).

§ 9.

Benutzung des Vordruckes.

Soweit die Beurkundung einer Tatsache aus besonderen Gründen nicht innerhalb des ihr nach dem Vordrucke zukommenden Raumes erfolgen kann, ist sie am Rande vorzunehmen.

In den Fällen, in denen die Anzeige oder Mitteilung eines Geburts- oder Sterbefalles von einer Behörde zu erstatten ist, (§§ 20, 24, 58 und 62 des Gesetzes vom 6. Februar 1875) und im Falle einer Totgeburt (§ 23 das.) ist der Vordruck nur insoweit zu benutzen, als ein zusammenhängender Teil des Vordruckes zweckmäßigerweise verwendet werden kann. Im übrigen ist der Vordruck zu durchstreichen und der Eintrag am Rande vorzunehmen (§ 13 der Vorschriften des Bundesrats und die Mustereinträge A 4 und C 3 das.).

Wird hiernach ein Eintrag zum Teil am Rande vorgenommen, so ist von dem letzten in den Vordruck miteingetragenen Worte ab nach dem ersten Worte, welches zur Fortsetzung an den Rand geschrieben ist, eine Verbindungslinie zu ziehen oder durch ein anderes am Rande zu wiederholendes Zeichen auf die dort ersichtliche Fortsetzung hinzuweisen. Am Schlusse des Eintrags ist vor den Worten: „Vorgelesen usw.“ die Zahl der durchstrichenen Worte oder Zeilen des Vordruckes und die Zahl der an den Rand geschriebenen Worte oder Zeilen, zu vermerken (Mustereinträge A 3, 4; C 1, 3, 4 zu den Vorschriften des Bundesrats). Bleibt der ganze Vordruck unbenuzt, was insbesondere im Falle der Anzeige über die Auffindung eines neugeborenen Kindes oder der Leiche eines Unbekannten veranlaßt sein kann, so ist der ganze Eintrag an den Rand zu schreiben und mit den Worten:

„Nebenstehender Vordruck ganz gestrichen.

N., am

19.....

Der Standesbeamte.

N.“

abzuschließen (Mustereinträge A 2, 3 und C 1, 3 zu den Vorschriften des Bundesrats).

§ 10.

Richtige Eintragung der Namen.

Besondere Sorgfalt ist bei den Einträgen auf richtige und vollständige Einschreibung der Vor- und Familiennamen zu verwenden. Hat eine im Eintrag zu benennende Person mehrere Vornamen, so müssen sie alle, auch in der richtigen Reihenfolge eingetragen werden; die richtige Schreibweise der Familiennamen muß vor Beginn des Eintrags durch Befragen der Erschienenen, durch Aufschlagen früherer Registereinträge und aus den vorgelegten Urkunden oder durch Rücksprache mit dem Kirchenbuchführer genau festgestellt werden.

Erstatten unbeteiligte Personen, z. B. Hebammen, standesamtliche Anzeigen, so genügt die Eintragung ihres Rufnamens und Familiennamens.

§ 11.

Abkürzungen, Ausfüllung leerer Stellen, Zahlenangaben.

Abkürzungen sind nach § 13 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 unbedingt unzulässig. Das gilt auch von den gebräuchlichsten Abkürzungen wie u. (für und) Dr., Großh., geb., gest., ehel., z. Bt., No., ferner den offiziellen Abkürzungen bei Ortsnamen (wie Naumburg a. d. S. für Naumburg an der Saale) und von Eigennamen gleichnamiger Ortsbewohner wie Nikolaus Hartmann II (für Nikolaus Hartmann der Zweite).

Die punktierten Zwischenräume in den Formularen sind, wenn sie nicht beschrieben werden, alsbald bei der Eintragung durch Striche auszufüllen. Wesentliche Zahlenangaben sind mit Buchstaben zu schreiben (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1875). Solche wesentliche Zahlenangaben sind namentlich: bei Geburts- und Sterbeurkunden Jahr, Tag und Stunde der Geburt und des Todes; bei Heiratsurkunden Jahr und Tag der Eheschließung sowie der Geburt der Verlobten; allgemein die Zahl der beim Vordruck gestrichenen oder an den Rand geschriebenen Zeilen und Worte, endlich bei Abschlußvermerken die Zahl der Einträge (§ 5 der Unterweisung).

§ 12.

Alter des Anzeigers.

Das Gesetz vom 6. Februar 1875 enthält keine Vorschrift darüber, daß der Anzeiger, um dem Standesbeamten eine glaubhafte Anzeige erstatten zu können, ein bestimmtes Alter erreicht haben müsse, und welche Altersgrenze zu ziehen sei. Der Standesbeamte hat demgemäß alle Personen zur Anzeige von Geburts- und Sterbefällen zuzulassen, von welchen nach Lage des Falles und nach ihrer geistigen Entwicklung eine dem Sachverhalte entsprechende, glaubhafte Anzeige zu erwarten ist, unbeschadet seiner Verpflichtung, sich von der Richtigkeit einer Anzeige, wenn er sie zu bezweifeln Anlaß hat, zu vergewissern.

§ 13.

Eintragungen in die Nebenregister.

An demselben Tage, an welchem der Eintrag in das Hauptregister stattgefunden hat, ist eine wörtlich genaue Abschrift in das Nebenregister zu übertragen und durch Ausfüllung und Unterzeichnung des den Formularen für die Nebenregister am Schlusse im Vordruck beigelegten Vermerks zu beglaubigen (§ 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 und § 2 der Vorschriften des Bundesrates).

Niemals darf der Eintrag zum Nebenregister vor dem Eintrage zum Hauptregister bewirkt werden.

Fehler, welche der Eintrag im Hauptregister enthält, müssen mit den Berichtigungsvermerken in die Nebenregister mitübertragen werden; die Übertragung darf also nicht so erfolgen, als wenn der Fehler nicht gemacht worden wäre (§ 17 Absatz 2 der Vorschriften des Bundesrates).

Ebenso ist jeder Nachtrags-, Berichtigungs- oder Änderungsvermerk zu einem Eintrage im Hauptregister noch an demselben Tage an den Rand der entsprechenden Nummer des Nebenregisters zu übertragen und seine Übereinstimmung mit dem Hauptregister durch einen besonderen Beglaubigungsvermerk unter dem Tage zu bezeugen, an welchem der Randvermerk gemacht worden ist.

Ist das Nebenregister zur Zeit, wo der Randvermerk zum Hauptregister gebracht wurde, bereits an die Aufsichtsbehörde eingereicht (§ 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875), so hat der Standesbeamte an demselben Tage, an welchem er die Eintragung des Nachtrags- u. Vermerks in dem Hauptregister bewirkt hat, eine wörtlich genaue Abschrift des Randvermerks auf besonderen Bogen zu schreiben und nach Beglaubigung der Übereinstimmung mit dem Eintrage im Hauptregister der Aufsichtsbehörde einzusenden (§ 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

Die Nebenregister sind jedes in einen Umschlag geheftet und mit Abschlußvermerk versehen, spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres dem Amtsgerichte zu übersenden. Auf den Umschlag ist die Aufschrift zu bringen:

„Nebenregister zu dem Geburts- (Heirats-, Sterbe-) Register des Standesamts N. für das Jahr"“

§ 14.

Schreibfehler, Zusätze, Löschungen, Änderungen, Berichtigungen.

In den Standsregistern dürfen Abänderungen durch Zusätze, Ausstreichen, Über- oder Unterschreiben, Rasuren u. dergl. durchaus nicht vorkommen.

Zur eigenmächtigen Abänderung eines unterschriftlich vollzogenen Eintrags ist der Standesbeamte in keinem Falle befugt, auch wenn es sich um Berichtigung offenerbarer Schreibfehler handelt.

Sind bei der Eintragung Unrichtigkeiten vorgekommen, welche durch Zusätze, Löschungen und Änderungen zu berichtigen sind, und wird der Fehler noch vor der unterschriftlichen Vollziehung des Protokollens durch den Standesbeamten, wenn auch erst, nachdem bereits der Anzeiger, bezüglich die Beteiligten, unterschrieben haben, bemerkt, so darf zwar an dem Eintrag selbst nichts geändert werden, jedoch ist nach Maßgabe der Bestimmung in § 13 Absatz 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 und § 17 Absatz 1 der Vorschriften des Bundesrats die Berichtigung alsbald durch den Standesbeamten mittelst Randvermerks vorzunehmen. Der Randvermerk soll die Angabe enthalten, daß er vor Abschluß des Protokollens bewirkt worden sei, und ist den Erschienenen vorzulesen und nach erfolgter Genehmigung von ihnen und dem Standesbeamten zu unterschreiben (Mustereintrag A 2 zu den Vorschriften des Bundesrats).

Ist der Fehler erst nach der Unterschrift des Protokollens durch den Standesbeamten gefunden worden, so ist entweder bei offenbaren Schreibfehlern gemäß § 18 der Vorschriften des Bundesrats die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Berichtigung einzuholen, oder die Einleitung des Berichtigungsverfahrens nach §§ 65 und 66 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 zu beantragen. Das Berichtigungsverfahren muß auch dann beantragt werden, wenn die Aufsichtsbehörde die beantragte Genehmigung zur Berichtigung eines Schreibfehlers verweigert.

Auf Grund der ergehenden gerichtlichen Genehmigung oder Anordnung ist der Berichtigungsvermerk, unter Berufung auf die gerichtliche Genehmigung oder Anordnung, an den Rand des betreffenden Registerintrags zu bringen und vom Standesbeamten, unter Hinzufügung von Ort und Zeit zu unterschreiben (Muster C 2 und C 4 zu den Vorschriften des Bundesrats). Da die einen Berichtigungsrandvermerk genehmigende oder anordnende Verfügung des Gerichtes mit der sofortigen Beschwerde, welche binnen einer Frist von zwei Wochen eingelegt werden muß, von demjenigen, dessen Recht verletzt ist, angefochten werden kann, hat die Anordnung des Vermerkes erst nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Verfügung zu geschehen (§ 70 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Dieses Verfahren ist nicht bloß bei Berichtigung unrichtig angegebener Tatsachen (Name, Zeit, Familienverhältnisse), sondern auch bei Ergänzung bloßer Auslassungen und auch

dann einzuhalten, wenn ein im Eintrage als unbekannt bezeichneter Umstand nachträglich ermittelt worden ist und noch eingetragen werden soll, z. B. wenn die Auffindung der Leiche eines Unbekannten in das Sterberegister eingetragen worden ist, und später die Persönlichkeit des Verstorbenen festgestellt wird. Der Standesbeamte hat hierbei immer festzuhalten, daß ein von ihm unterzeichneter Eintrag ohne gerichtliche Anordnung oder Genehmigung in keiner Weise abgeändert oder ergänzt werden darf.

Dagegen findet das Verfahren nach §§ 65 und 66 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 nicht statt, wenn es sich nicht sowohl um die Berichtigung einer im Eintrage untergelaufenen Unrichtigkeit oder um die Ergänzung einer Tatsache handelt, welche der Registereintrag enthalten soll, sondern um eine nach dem Eintrage eingetretene Tatsache, durch welche eine Änderung oder Ergänzung in bezug auf die Standesverhältnisse oder die Namen herbeigeführt wird. Hierher gehören namentlich:

1. Die nachträgliche Angabe der Namen eines neugeborenen Kindes (§ 22 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1875);
2. Die nachträgliche Feststellung der Abstammung eines Kindes z. B. bei Findelkindern (§ 26 daselbst);
3. die Anerkennung unehelicher Kinder seitens des Vaters;
4. die Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe der Eltern (§ 26 daselbst);
5. die Annahme an Kindesstatt (§ 26 daselbst);
6. der Fall, wenn das uneheliche Kind eines Mannes durch Verfügung des Staatsministeriums für ehelich erklärt wird (§ 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 195 des Ausführungsgesetzes vom 5. April 1899);
7. der Fall, wenn der Ehemann dem unehelichen Kinde seiner Frau seinen Namen erteilt (§ 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 193 des Ausführungsgesetzes vom 5. April 1899);
8. die mit Genehmigung des Staatsministeriums erfolgende Änderung des Familiennamens oder eines im Geburtsregister eingetragenen Vornamens (§ 6 des Ausführungsgesetzes vom 5. April 1899);
9. der Fall, wenn eine geschiedene Frau einen früheren Namen wieder annehmen oder ein geschiedener Ehemann seiner geschiedenen Frau die Führung seines Namens untersagen will (§ 1577*) Absatz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 192 des Ausführungsgesetzes vom 5. April 1899);

*) § 1577 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet:

Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

Die Frau kann ihren Familiennamen wiederannehmen. War sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheiratet, so kann sie auch den Namen wiederannehmen, den sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, es sei denn, daß sie allein für schuldig erklärt ist. Die Wiederannahme des Namens erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die Führung seines Namens untersagen. Die Untersagung erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter

10. der Fall, wenn eine Ehe in einer andern Weise, als durch den Tod aufgelöst oder die eheliche Gemeinschaft aufgehoben oder nach der Aufhebung von den Eheleuten wieder hergestellt worden ist (§ 55 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

In diesen und ähnlichen Fällen bedarf es einer gerichtlichen Anordnung oder der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum Eintrag eines Randvermerks nicht.

§ 15.

Raum für Nachtragsvermerke, wenn der Rand neben dem Eintrage nicht ausreicht.

Bei allen Einträgen am Rande des Formulars ist mit tunlicher Raumersparnis zu verfahren, damit für etwaige Nachtragsvermerke Raum bleibt.

Reicht aber der Raum der betreffenden Seite oder des Blattes hierzu nicht aus, so kann die nächstfolgende Seite dazu verwendet werden, vorausgesetzt, daß auf dieser nicht bereits ein Eintrag stattgefunden hat.

Die Seite, auf welche der Nachtragsvermerk eingetragen wird, ist mit der gleichen Nummer zu versehen, wie das vorhergehende Blatt, bezüglich die vorhergehende Seite, wo sich der ursprüngliche Eintrag befindet.

Ist die nächstfolgende Seite bereits zu einem Eintrag benutzt, so ist unmittelbar hinter dem Blatte, welches den ursprünglichen Eintrag, zu dem der Nachtragsvermerk zu bringen ist, enthält, ein Blatt in das Register einzuhäften und mit ihm durch das Dienstfiegel zu verbinden. Auf dieses mit der Nummer des ursprünglichen Eintrags zu versehen Blatt ist sodann der Nachtragsvermerk zu schreiben.

Sollte das Standsregister schon vom Buchbinder eingebunden sein, so empfiehlt es sich, unten an das Registerblatt ein neues Blatt zu befestigen und letzteres mit ersterem durch das Dienstfiegel zu verbinden. Auch das so befestigte Blatt ist mit der gleichen Nummer wie das Registerblatt zu versehen, als dessen Fortsetzung zu bezeichnen und in das Registerblatt einzuschlagen.

Zu den in diesen Fällen dem Register neu einzufügenden Blättern ist Registerpapier oder doch sonst ein dauerhaftes und reinliches Papier zu verwenden.

Form abzugeben. Die Behörde soll der Frau die Erklärung mitteilen. Mit dem Verluste des Namens des Mannes erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.

§ 192 des Ausführungsgesetzes vom 5. April 1899 lautet:

Erklärungen über den Familiennamen.

Für die Entgegennahme und die Aufnahme der Erklärung der geschiedenen Frau über die Wiederaufnahme eines früheren Namens (§ 1577 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie der Erklärung des geschiedenen Mannes, durch welche er seiner Frau die Führung seines Namens untersagt (§ 1577 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist, wenn die Ehe vor einem Standesbeamten des Großherzogtums geschlossen worden ist, dieser Standesbeamte, in anderen Fällen das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Amtsgericht hat die Erklärung dem Standesbeamten mitzuteilen, vor welchem die Ehe geschlossen worden ist.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 16.

Anzeigen über auswärts erfolgte Geburts-, Heirats- und Sterbefälle.

Wenn einem Standesbeamten eine standesamtliche Urkunde über einen auswärts erfolgten Geburts-, Heirats- oder Sterbefall einer Person, welche innerhalb seines Bezirks wohnt oder früher gewohnt hat, auf amtlichem Wege zugeht, so hat er diese Urkunde zu den Sammelakten zu nehmen und gleichzeitig den Namen der außerhalb seines Bezirks geborenen, verheirateten oder verstorbenen Person in das nach § 23 der Vorschriften des Bundesrats (unten § 21) von ihm geführte alphabetische Namensverzeichnis in der Weise einzutragen, daß die den Jahrgang und die Nummer des Registers bezeichnende Spalte unausgefüllt bleibt, dagegen in der mit „Bemerkungen“ überschriebenen Spalte Band und Blattzahl der Sammelakten angegeben wird, wo die Urkunde eingestekt ist. In das betreffende Register ist der in der Urkunde bescheinigte Geburts-, Heirats- oder Sterbefall nicht einzutragen, sofern nicht ein Fall vorliegt, welcher nach § 62 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 und nach der zu § 71 desselben gegebenen kaiserlichen Verordnung vom 4. November 1875 (Anlage I. A) oder nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879 betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben (Anlage I. B) zu erledigen ist.

Von den zu den Sammelakten genommenen vorbezeichneten Urkunden hat der Standesbeamte auf Verlangen eines Beteiligten eine beglaubigte Abschrift zu erteilen.

§ 17.

Eintragung durch einen Schreibgehilfen.

Der Standesbeamte kann zu Einträgen in die Register oder zur Ausfertigung von Registerauszügen und Bescheinigungen sowie zu protokolларischen Niederschriften sich einer Schreibhülfe bedienen. Einträge auf Grund mündlicher Anzeigen darf aber der Schreibgehilfe nur in Gegenwart des Standesbeamten vornehmen. Auch sind selbstverständlich alle Einträge, Ausfertigungen und Niederschriften, welche der Standesbeamte durch einen Schreibgehilfen hat bewirken lassen, von dem Standesbeamten durch eigenhändige Namensunterschrift zu vollziehen.

§ 18.

Verzeichnis der Verichtigungen und Nachtragsvermerke.

Alljährlich bis zum 15. März hat der Standesbeamte gleichzeitig mit den Nebenregistern (§ 13 der Unterweisung) der Aufsichtsbehörde ein Verzeichnis der Verichtigungen und Nachtragsvermerke einzureichen, welche während des letzten Kalenderjahres in frühere Jahrgänge der Hauptregister eingetragen worden sind.

Sind solche Nachtragsvermerke nicht vorgekommen, so ist ein Ausfallschein einzureichen. Die Aufsichtsbehörde hat nach dem Verzeichnisse zu prüfen, ob sämtliche darin aufgeführten Randvermerke ihm schon in beglaubigter Abschrift mitgeteilt und den Nebenregistern beigezeichnet worden sind; falls sich in dieser Beziehung Unterlassungen ergeben, sind die zur Ergänzung erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

§ 19.

Eintragungen auf Grund von Angaben einer am Schreiben verhinderten oder stummen oder tauben Person.

Ist eine vor dem Standesbeamten erschienene Person am Schreiben verhindert, so hat sie ihr Handzeichen beizufügen. Ist sie auch dazu außer Stande, so ist der Grund am Schlusse des Eintrags vor der Unterschrift des Standesbeamten anzugeben.

Einer tauben Person ist, wenn eine schriftliche Verständigung mit ihr tunlich ist, der Eintrag nicht vorzulesen, sondern zur Durchsicht vorzulegen, von ihr zu genehmigen und zu unterschreiben.

Ist ein vor dem Standesbeamten Erschienener stumm oder sonst am Sprechen verhindert oder taub und ist eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so soll der Standesbeamte bei der Anzeige oder bei der Eheschließung sowie bei der Eintragung in die Register einen Dolmetscher zuziehen.

Auf den Dolmetscher finden außer § 10 der Vorschriften des Bundesrats die nach § 1318 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Darnach soll der Dolmetscher volljährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Standesbeamten oder einem der Erschienenen steht hingegen der Zuziehung als Dolmetscher nicht entgegen.

Der Standesbeamte soll dem Dolmetscher, bevor er die Übertragung beginnt, die Versicherung an Eidesstatt abnehmen, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde. Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art im allgemeinen vereidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Der Eintrag soll von dem Dolmetscher und von demjenigen, mit welchem unter Zuziehung des Dolmetschers verhandelt worden ist, genehmigt und unterschrieben werden (§ 10 der Vorschriften des Bundesrats).

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn ein Erschienener der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es jedoch nicht, wenn der Standesbeamte der Sprache, in der sich der Erschienene erklärt, mächtig ist.

Der Eintrag soll dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Erschienenen durch den Dolmetscher oder, wenn ein Dolmetscher nicht zugezogen worden ist, durch den Standesbeamten in der fremden Sprache vorgetragen werden und die Feststellung enthalten, daß dies geschehen ist (§ 11 der Vorschriften des Bundesrats und Mustereintrag C. 1).

§ 20.

Aktenführung.

Für jedes der drei Register sind besondere Sammelakten zu führen, in welchen die zu dem einzelnen Register gehörigen Schriftstücke (Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Verfügungen der Aufsichtsbehörde und der Gerichte, Urkunden, vom Standesbeamten nach §§ 21, 45–47, 58 Absatz 1, 68 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 aufgenommene Protokolle und getroffene Anordnungen) zu sammeln sind.

Soll eine übergebene Urkunde, welche noch zu anderen Zwecken Verwendung finden soll, zurückgegeben werden, so ist ihr wesentlicher Inhalt vorher auszugsweise zu den Sammelakten zu bringen und der Tag der erfolgten Rückgabe zu den Akten zu bemerken (§ 22 der Vorschriften des Bundesrats und Erläuterungen zu § 22).

Außer diesen Einzelaktenstücken hat der Standesbeamte noch ein allgemeines Aktenstück zu führen, zu welchem alle nicht zu einem Einzelfalle gehörigen Schriftstücke zu bringen sind, namentlich die allgemeinen Verfügungen der vorgesetzten Behörden, die Abschriften der Niederschreibungen bei Prüfung der Haupt- und der Nebenregister und dergleichen.

§ 21.

Alphabetische Namensverzeichnisse.

Für die für jedes Jahr getrennt zu führenden alphabetischen Namensverzeichnisse (§ 23 Ziffer 1 der Vorschriften des Bundesrats) sind in Anlage II. A und B Muster beigelegt. Die Führung der Namensverzeichnisse hat mit größter Sorgfalt und Genauigkeit zu erfolgen. Auslassungen sind durchaus zu vermeiden.

Bei der Führung dieser Verzeichnisse ist namentlich zu beachten:

1. In der für die Namen bestimmten Spalte ist der Familienname zuerst, hinter ihn sind die Vornamen, und zwar vollständig, anzugeben.
2. Betrifft der Registereintrag eine Person, welche keinen Vornamen hat, z. B. ein totesgeborenes oder vor dem Empfang von Vornamen verstorbenes Kind, so ist der Name des Vaters, bei unehelichen Kindern der Name der Mutter anzugeben.
3. Kinder verwitweter oder geschiedener Frauen sind, wenn sie vor Ablauf des 302. Tages nach Trennung der Ehe geboren sind, unter dem Namen des verstorbenen oder geschiedenen Ehemannes der Mutter, wenn sie nach diesem Tage geboren sind, unter dem Familiennamen der Mutter in das alphabetische Namensverzeichnis einzutragen. Ist der Tag der Ehetrennung nicht festgestellt, so sind sie ebenfalls unter dem Namen des Ehemannes einzutragen (§ 38 der Unterweisung).

Lebt eine Frau nur tatsächlich getrennt von ihrem Ehemann, z. B. während eines längeren Aufenthaltes des letzteren in einer Gefangenenanstalt oder während längerer Abwesenheit in weiter Ferne, so hat die Eintragung der während dieser Zeit von der Frau geborenen Kinder unter dem Namen des Ehemannes zu erfolgen. Von den Vorschriften in Absatz 1 und 2 kann nur abgewichen werden, wenn die Mutter selbst das Kind als ein uneheliches bezeichnet.

4. Ist der Name ganz unbekannt, z. B. wenn der Leichnam eines Unbekannten im Bezirke des Standesbeamten aufgefunden und der Sterbefall im Sterberegister eingetragen worden ist, so ist der Fall unter den Buchstaben U mit der Bezeichnung „Unbekannter“ im Namensverzeichnis aufzuführen.
5. Ehefrauen, geschiedene Frauen und Witwen sind in den Namensverzeichnissen zum Heirats- und Sterberegister sowohl unter dem durch die Verheiratung erworbenen Namen

- als unter ihrem Geburtsnamen aufzuführen, unter dem Namen des Ehemannes auch dann, wenn die geschiedene Frau wieder ihren Familiennamen angenommen, oder der geschiedene Ehemann der Frau die Weiterführung seines Namens untersagt hat. Ist die Frau mehrmals verheiratet gewesen, so ist sie unter dem Namen jedes der Ehemänner einzutragen. Bei jedem Eintrage ist in der letzten Spalte auf Buchstaben und Nummer der übrigen Einträge über dieselbe Person zu verweisen.
6. Wenn eine Person den Familiennamen gewechselt hat, z. B. bei der Legitimation eines unehelichen Kindes durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern, bei der Annahme eines andern Namens mit Genehmigung des Staatsministeriums oder bei der Annahme an Kindesstatt, so ist der neue Name in das alphabetische Namensverzeichnis einzutragen und auch hier in der letzten Spalte auf Buchstaben und Nummer des früheren Eintrags und umgekehrt beim früheren Eintrage auf Buchstaben und Nummer des neuen Eintrags zu verweisen.
 7. Wenn der Bezirk eines Standesamts mehrere Ortschaften umfaßt, oder wenn die Eintragung zum Standesregister Personen betrifft, welche außerhalb des Standesamtsbezirks wohnen, so ist in dem Namensverzeichnis neben dem Namen auch der Wohnort anzugeben.

§ 22.

Registerauszüge.

Bei Erteilung beglaubigter Auszüge aus einem Register (Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden) sind die am Rande vermerkten Zusätze, Bösungen und Änderungen, soweit sie vor der unterschriftlichen Vollziehung des Eintrags durch den Standesbeamten bewirkt waren, wegzulassen und statt deren der berichtigte Wortlaut des Eintrags in die Urkunde aufzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Schreibfehler berichtigt worden sind, auch wenn die Berichtigung erst nach der unterschriftlichen Vollziehung des Eintrags mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgt ist. Alle übrigen Randvermerke sind in den Urkunden als solche wiederzugeben (§ 19 der Vorschriften des Bundesrats).

Wenn z. B. der Name des Anzeigenden „Georg Adam Liebert“ statt „Georg Wilhelm Liebert“ geschrieben war und der Fehler vor der Unterschift des Eintrags durch den Standesbeamten bemerkt und am Rande berichtigt worden ist, so ist in die Urkunde nicht der Fehler und der Berichtigungsvermerk, sondern gleich der berichtigte Inhalt zu schreiben, also:

„Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute . . . Georg Wilhelm Liebert.“

Wäre derselbe Fehler aber erst nach dem Abschlusse des Eintrags gefunden, der Aufsichtsbehörde angezeigt und gerichtlicherseits die Berichtigung angeordnet worden, so muß die Urkunde wörtlich genau wie der Eintrag lauten, also sowohl den Fehler wie den berichtigenden Randvermerk enthalten.

Für Registerauszüge sind in der Regel die den Vorschriften des Bundesrats beigegeführten Formulare A a, B b, C c zu benutzen. Gestrichener Vordruck ist mit dem entsprechenden Streichungsvermerke (§ 9 der Unterweisung) wiederzugeben.

Ist bei einem Eintrag der Vordruck ganz unbenutzt geblieben, so dürfen bei der Erteilung von Registerauszügen die bezeichneten Formulare überhaupt nicht verwendet werden (§ 13 Absatz 4 der Vorschriften des Bundesrats). Vielmehr ist die Abschrift des Eintrags auf ein besonderes Blatt zu schreiben und die Übereinstimmung mit dem Hauptregister zu beglaubigen. Der Streichungsvermerk bleibt in diesem Falle weg.

§ 23.

Einfache Bescheinigungen über Geburts- und Sterbefälle, Aufgebote und Eheschließungen.

Der Standesbeamte hat in folgenden Fällen einfache Bescheinigungen kostenfrei auszustellen und den Beteiligten auszuhändigen:

I. Von Amtswegen in folgenden Fällen:

1. über jeden auf mündliche Anzeige erfolgten Eintrag eines Geburtsfalles oder einer durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt, Ehelichkeitserklärung oder andere Gründe herbeigeführten Änderung des Namens des eingetragenen Kindes und zwar zu dem Zwecke, die Übereinstimmung der im Geburtsregister und im Taufbuche eingetragenen Namen festzustellen oder herbeizuführen;

2. über jede Eheschließung (§ 54 letzter Absatz des Gesetzes vom 6. Februar 1875), zu dem Zwecke, dem Geistlichen, welcher die kirchliche Trauung vollziehen soll, die erfolgte bürgerliche Eheschließung nachzuweisen (Mustereintrag pp. D 1);

3. über jede auf mündliche Anzeige erfolgte Eintragung eines Sterbefalles (§ 60 desselben Gesetzes), zu dem Zwecke, der Ortspolizeibehörde als Nachweis für die Zulässigkeit der Beerdigung ohne polizeiliche Genehmigung zu dienen.

II. Auf Verlangen der Beteiligten:

1. über die Anordnung des Aufgebots (§ 9 der Vorschriften des Bundesrats) zu dem Zwecke, bei dem Antrage auf das kirchliche Aufgebot dem Geistlichen als Nachweis vorgelegt zu werden;

2. über das erfolgte Aufgebot, wenn die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden soll, welcher das Aufgebot angeordnet hat (§ 49 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

Das Formular zu I. 2 ist den Vorschriften des Bundesrats unter D und D 1, dasjenige zu II. 2 daselbst unter F. F. 1 angefügt, und wird den Gemeinden kostenfrei geliefert; Muster zu den übrigen Bescheinigungen finden sich in Anlage III.

Formulare zu Registerauszügen (A a, B b, C c.) dürfen zu diesen Bescheinigungen nicht verwendet werden.

§ 24.

Benutzung des Regierungsblattes der Gemeinde.

Der Standesbeamte hat sich von den im Regierungsblatte des Großherzogtums erscheinenden, die Standesämter betreffenden Veröffentlichungen Kenntnis zu verschaffen. Ist der Standes-

beamte zugleich Gemeindebeamter, so ist ihm als solchem das Regierungsblatt zugänglich. Ist er nicht Gemeindebeamter, so soll er mit der Gemeindebehörde seines Wohnortes, wenn möglich, ein Übereinkommen dahin treffen, daß ihm die Einsichtnahme in das von der Gemeinde gehaltene Regierungsblatt gestattet und ihm jede neu erscheinende Nummer zur Kenntnisaufnahme vorgelegt wird. Findet ein derartiges Übereinkommen nicht statt, so hat der Standesbeamte der Aufsichtsbehörde Mitteilung zu machen, welche entweder durch Vermittelung des Bezirksdirektors die Mitbenutzung des von der Gemeinde gehaltenen Regierungsblattes seitens des Standesbeamten herbeiführen oder Anordnung treffen wird, daß auf Kosten der zum Bezirke des Standesamts gehörigen Gemeinden ein besonderes Exemplar des Regierungsblattes für den Standesbeamten zu halten ist.

§ 25.

Vergütung der Standesbeamten.

Nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 haben die in § 6 Absatz 2 daselbst bezeichneten zur Übernahme der Standesamtsführung verpflichteten Gemeindebeamten die Berechtigung, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirke ihres Gemeindeamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschsumme festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Haben sich die Standesbeamten mit den zur Entschädigung verpflichteten Gemeinden über die Höhe der Entschädigung verständigt, so behält es hierbei, so lange das Einverständnis dauert, sein Verwenden. Andernfalls erfolgt die Festsetzung der Vergütung durch das Amtsgericht.

Sind in der Seelenzahl des Bezirkes erhebliche Veränderungen eingetreten, so kann eine erneute Festsetzung verlangt oder auch von Amtswegen verfügt werden.

Die nach dem dem Gesetz vom 6. Februar 1875 angehängten Gebührentarif zu berechnenden Beträge sind den zum Standesamtsbezirke gehörigen Gemeinden nach dem Verhältnisse zuzurechnen und abzugewähren, in welchem sie zu den sachlichen Ausgaben beizutragen haben; es sei denn, daß die zuständigen Gemeindebehörden die fraglichen Gebühren dem Standesbeamten als Besoldungsteil überlassen.

Was den Gebrauch des Tarifs anlangt, so ist zu bemerken:

1. daß die dort in Nr. II 2 Absatz 1 angezogene Vorschrift des § 43 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ersetzt ist durch die gleichartige Bestimmung des § 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. daß nach § 21 der Vorschriften des Bundesrats Geistlichen und andern Religionsdienern die Einsicht in die Register kostenfrei zu gestatten ist.

§ 26.

Ersatzbarer Auslagen.

Die Vorschrift des § 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, daß die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen kosten- und stempelfrei erfolgen sollen, schließt die Befreiung der Beteiligten von der Erstattung der bei den Standesämtern erwachsenden baren Auslagen insbesondere Portoauslagen nicht in sich. Der Standesbeamte ist, falls ein

3*

Aufgebot durch Bekanntmachung in einer ausländischen Zeitung zu veröffentlichen ist, berechtigt, vom Antragsteller einen den erwachsenden Auslagen an Insertionskosten entsprechenden Vorschuß zu beanspruchen und die Erledigung des Antrags bis zur Einzahlung des Vorschusses hinauszufchieben.

§ 27.

Statistische Verzeichnisse.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, die Unterlagen für die Statistik der Geburts-, Eheschließungs- und Sterbefälle zu liefern und zwar nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften:

1. Gleichzeitig mit der Eintragung in die Standesregister haben die Standesbeamten die eingetragenen Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle noch in besondere, in tabellarischer Form zu führende Verzeichnisse einzutragen (statistische Verzeichnisse).
2. Solcher Verzeichnisse bestehen drei:
 - a) Verzeichnis der Geborenen (Formular A);
 - b) Verzeichnis der Eheschließungen (Formular B);
 - c) Verzeichnis der Gestorbenen (Formular C).

Die Formulare hierzu werden den Standesbeamten durch deren nächste Aufsichtsbehörde alljährlich zugefertigt.

3. Die in die Verzeichnisse einzutragenden Tatsachen hat der Standesbeamte aus den Registereinträgen selbst zu entnehmen. Soweit die letzteren aber über einzelne Spalten des Verzeichnisses keine Auskunft geben, hat er gleichzeitig mit der Eintragung in die Register durch Befragung der Anzeiger oder auf sonst geeignete Weise sich die Kenntnis von den einzutragenden Tatsachen zu verschaffen und diese in die zutreffende Spalte des Verzeichnisses einzuzichnen.

Über die Art und Weise, wie die einzelnen Spalten auszufüllen sind, ist auf den Formularen das Erforderliche zur näheren Erläuterung abgedruckt.

Totgeborene Kinder sind sowohl in das statistische Verzeichnis der Geborenen, als auch in das der Gestorbenen einzutragen, obwohl sie nach § 23 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 nur im Sterberegister einzutragen sind.

4. In Standesamtsbezirken, welche mehrere politische Gemeinden umfassen, sind die drei Verzeichnisse für jede Gemeinde besonders aufzustellen.
5. Wenn eine in die Verzeichnisse einzutragende Tatsache von dem Standesbeamten nicht ermittelt werden können (§ 59 Schlußsatz des Gesetzes vom 6. Februar 1875), so ist dies in der betreffenden Spalte durch Eintragung des Wortes „unbekannt“ (abgekürzt „unb.“) zu kennzeichnen.
6. Sind in einer Gemeinde im Laufe des Jahres Geburten oder Eheschließungen oder Sterbefälle überhaupt nicht vorgekommen, so ist statt des Verzeichnisses ein Ausfallschein zu überreichen.
7. Am Jahreschlusse hat der Standesbeamte die drei Verzeichnisse abzuschließen und bis spätestens zum 15. Januar des folgenden Jahres an das Amtsgericht einzusenden.

8. Das Amtsgericht sammelt die Verzeichnisse seines Bezirks und sendet sie — jedes Verzeichnis in besonderem Umschlage mit Aufschrift versehen — bis zum 1. Februar an das Staatsministerium, Departement des Innern, ein, welches über deren weitere Prüfung, Zusammenstellung und Verwendung, auch für die seitens des Bundesrats vorgeschriebenen Arbeiten das Erforderliche veranlassen wird.
9. Die Standesbeamten sind verpflichtet den Anordnungen und Anträgen, welche behufs Prüfung, Richtigstellung und Ergänzung der eingesendeten Verzeichnisse von dem Staatsministerium, Departement des Innern oder in dessen Auftrag von andern Behörden, insbesondere von dem statistischen Bureau an sie ergehen, zu entsprechen und eine verlangte Auskunft alsbald zu erteilen.

§ 28.

Anzeigen an das Nachlaß- und Vormundschaftsgericht.

Nach § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 und Artikel 23 des Ausführungsgesetzes vom 12. April 1899 ist der Standesbeamte verpflichtet, über folgende bei ihm zur Anzeige kommenden Tatsachen dem Vormundschafts- und Nachlaßgerichte Anzeige zu erstatten:

1. über die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters, d. h. wenn dasselbe spätestens am 302^{ten} Tage nach dem Tode des Vaters geboren ist;
2. über die Geburt eines unehelichen Kindes;
3. über die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist;
4. über die Eingehung einer neuen Ehe seitens einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat;
5. über jeden bei dem Standesbeamten angemeldeten Sterbefall mit Ausnahme der Sterbefälle von unverheirateten Minderjährigen, deren beide Eltern noch leben und die ein Kind nicht hinterlassen haben.

Sämtliche Anzeigen sollen binnen 24 Stunden nach der Anmeldung abgesendet werden.

Muster zu den Anzeigen zu Ziffer 1 bis 5 sind in Anlage IV A bis E beigelegt. Die Formulare dazu werden den Standesbeamten durch die Amtsgerichte kostenfrei geliefert. Der Standesbeamte hat das Formular alsbald bei der Aufnahme des Eintrags in das Standesregister auszufüllen und sich zu diesem Zwecke von dem Anzeiger die erforderlichen Angaben machen zu lassen. Erklärt dieser sich außer Stande, so ist ein Vermerk darüber in die Anzeige aufzunehmen.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Verpflichtung zur Anzeige einer Geburt.

Eine Eintragung in das Geburtsregister erfolgt in allen Fällen, wo nach Vollendung des Geburtsaktes das Kind, wenn auch nur einen Augenblick, gelebt hat.

Totgeborene und in der Geburt, d. h. während des Geburtsaktes aber noch vor dessen Vollendung verstorbene Kinder, werden nur in das Sterberegister eingetragen. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk die Niederkunft stattgefunden hat. In das Geburtsregister wird auch die in dem Bezirke des Standesamtes erfolgte Auffindung eines neugeborenen Kindes eingetragen.

In § 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 sind die Personen aufgeführt, welche zur Anzeige einer Geburt in der dort angegebenen Reihenfolge verpflichtet sind.*)

Die Verpflichtung tritt für die in der Reihenfolge später genannten Personen nur ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Nach § 20 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ist zwar bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten sowie in Kasernen ereignen, ausschließlich der Vorsteher der Anstalt oder der von der zuständigen Behörde ermächtigte Beamte, bei Geburten, welche in einem Gemeindefürsorgehaus erfolgen, der Gemeindevorstand als Aufsichtsbehörde zur Anzeige verpflichtet. Dadurch wird aber die Berechtigung zur Anzeige durch eine aus eigener Wissenschaft von dem Geburtsfalle unterrichtete Person (§ 30 der Unterweisung) nicht beseitigt. Der Standesbeamte darf also die Eintragung eines in einer solchen öffentlichen Anstalt erfolgten Geburtsfalles auf Grund der Anzeige einer dazu berechtigten Person nicht ablehnen.

Für die Fälle des § 20 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 genügt eine schriftliche Anzeige des verpflichteten Beamten in amtlicher Form. Die Anzeige soll die in § 22 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 aufgeführten Tatsachen oder die Erklärung enthalten, daß die eine oder die andere dieser Tatsachen nicht habe ermittelt werden können.

Entspricht die Anzeige dieser Bestimmung nicht, so kann sie vom Standesbeamten zur Vollständigung zurückgegeben werden.

*) Rückfichtlich der Bestrafung des zur Anzeige Verpflichteten wegen Unterlassung rechtzeitiger Anzeige siehe § 69 der Unterweisung.

§ 30.

Berechtigung zur Anzeige einer Geburt.

Nach § 19 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 kann die Geburtsanzeige nicht nur von dem Verpflichteten selbst, sondern auch von jedem erstattet werden, der bei der Geburt zugegen war oder sonst von derselben aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Wenn z. B. die Hebamme bei der Niederkunft selbst nicht zugegen war, sich aber nach ihrer Ankunft von der Niederkunft überzeugt hat, gehört sie nicht mehr zu den zur Anzeige verpflichteten, wohl aber zu den zur Anzeige berechtigten Personen.

§ 31.

Ausweis des Anzeigers.

Aus dem Eintrage muß hervorgehen, daß der Anzeiger zur Anzeige entweder verpflichtet oder berechtigt ist. Der Standesbeamte hat die in dieser Beziehung von dem Anzeiger gemachten Angaben in den Eintrag mitaufzunehmen.

Wird die Anzeige vom ehelichen Vater erstattet, so ist ein besonderer Vermerk nicht notwendig, weil der Vater nach § 18 Ziffer 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 als solcher zur Anzeige verpflichtet ist und die Tatsache, daß er der Vater des neugeborenen Kindes ist, aus dem übrigen Inhalte des Eintrags hervorgeht.

Hinsichtlich der übrigen Verpflichteten und der Berechtigten ist der Ausweisvermerk in der Regel an den Schluß des Eintragsprotokolles zu schreiben (Vorschriften des Bundesrats, Mustereinträge A 1, 2, 3 und die Anmerkungen dazu).

Wird die Anzeige auf Grund eigener Wissenschaft des Anzeigers erstattet, so hat sich der Standesbeamte zu vergewissern, daß jenem die eigene Wissenschaft wirklich beizuhohnt.

§ 32.

Wohnungsangabe nicht notwendig.

In § 22 Ziffer 1 und 5 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ist nur vorgeschrieben, daß der Wohnort des Anzeigers und der Eltern des Kindes, nicht aber, daß auch die Wohnung angegeben werden soll. Wenn in den Mustereinträgen zu den Vorschriften des Bundesrats in diesen Fällen auch die Wohnung bezeichnet ist, so ist dies nur als Zweckmäßigkeitmaßregel anzusehen, weil sich in großen Orten ein Bewohner ohne Wohnungsangabe schwer auffinden läßt. Dasselbe gilt bei den Einträgen zum Sterberegister hinsichtlich des Wohnorts und der Wohnung des Anzeigers und des Verstorbenen.

§ 33.

Anzeigefrist, Eintragung verspäteter Geburtsanzeigen.

Jeder Geburtsfall ist spätestens an dem mit dem Geburtstage gleichbenannten Tage der nächsten Woche anzuzeigen (wenn also eine Geburt an einem Sonntage erfolgt ist, spätestens am nächsten Sonntag).

Auch verspätete Anzeigen muß der Standesbeamte entgegennehmen und auf Grund derselben die Eintragung in das Geburtsregister bewirken. Nur wenn seit der Geburt über drei Monate verstrichen sind, ist vor der Eintragung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Erhält der Standesbeamte von einem nicht zur Anzeige gelangten Geburtssalle Kenntnis, so hat er erforderlichenfalls durch Strafauflagen gemäß § 68 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die zur Anzeige verpflichtete Person zum Erscheinen anzuhalten und auf Grund der von ihr zu machenden Angaben den Eintrag, unter Benutzung des Vordruckes, zu bewirken. In den Fällen des § 27 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ist am Schlusse des Eintrags nach Anleitung des Musters A 3 zu den Vorschriften des Bundesrats auf die erfolgte Genehmigung der Aufsichtsbehörde bezug zu nehmen.

§ 34.

Vornamen neugeborener Kinder.

Der Standesbeamte hat darauf zu sehen, daß neugeborene Kinder nicht dieselben Vornamen erhalten, welche der Vater, eines der Geschwister oder ein anderer Ortseintwohner von gleichem Zunamen bereits führt.

Auch darf der Standesbeamte unanständige oder sonst anstößige Vornamen für Neugeborene nicht in das Geburtsregister eintragen, hat vielmehr die Anmeldenden zur Bezeichnung anderer Vornamen zu veranlassen.

§ 35.

Änderung der im Geburtsregister bereits eingetragenen Vornamen.

Eine Änderung der im Geburtsregister bereits eingetragenen Vornamen, sei es durch deren Abänderung, sei es durch Hinzufügung weiterer Vornamen oder auch nur durch Umstellung der Reihenfolge der eingetragenen Vornamen ist, auch wenn die in § 22 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 bestimmte Frist von zwei Monaten noch nicht abgelaufen ist, nur mit Genehmigung des Staatsministeriums (§ 6 des Ausführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 5. April 1899) statthaft. Nur wenn die Eintragung von vornherein infolge eines tatsächlichen Irrtums auf Seiten des Standesbeamten oder der den Geburtsfall anzeigenden Person unrichtig bewirkt worden ist, kann im Wege des Berichtigungsverfahrens (§§ 65, 66 des Gesetzes vom 6. Februar 1875) eine Änderung herbeigeführt werden. Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor, wenn der Standesbeamte die von dem Vater (der Mutter, dem Vormunde) des Kindes bei der Anzeige des Geburtssalles angegebenen Vornamen richtig eingetragen und bei der namentgebenden Person nur ein Irrtum in den Beweggründen, die sie zur Wahl des einen oder andern Vornamens bestimmten, obgewaltet hat.

§ 36.

Übereinstimmung der im Geburtsregister und im Taufbuche eingetragenen Vornamen des Kindes.

Werden die Vornamen eines neugeborenen Kindes erst nach der Taufe in das Geburtsregister eingetragen, so soll der Standesbeamte die dem Kinde bei der Taufe gegebenen Vornamen feststellen und sich zu diesem Zwecke ein Taufzeugnis oder eine kurze Bescheinigung des Kirchen-

buchführers über die in das Taufbuch eingetragenen Namen vorlegen lassen. Verweigert der Anzeiger die Beibringung des Zeugnisses oder der Bescheinigung, so ist er vom Standesbeamten über die schweren Nachteile, welche eine Verschiedenheit der Namen im Taufbuche und dem Geburtsregister für das Kind herbeiführen kann, zu belehren.

Mit Rücksicht auf die weit verbreitete Sitte, die Namengebung mit der Taufe zu verbinden und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Taufe namentlich bei den Mitgliedern der evangelischen Kirche oft erst längere Zeit nach der Geburt des Kindes erfolgt, sollen sich die Standesbeamten enthalten, auf die sofortige Angabe der Vornamen bei der Geburtsanzeige hinzuwirken. Damit die nachträgliche Anzeige der Vornamen nicht in Vergessenheit gerate, hat der Standesbeamte gemäß § 23 Ziffer 2 der Vorschriften des Bundesrats ein Kontrollverzeichnis zu führen und säumige Verpflichtete durch Androhung von Ordnungsstrafen zur nachträglichen Anzeige anzuhalten.

§ 37.

Tod des Kindes vor der Namengebung.

Stirbt das Kind, ohne daß die Namengebung erfolgt ist, so ist hierüber, wenn der Todesfall in das Sterberegister desselben Standesbeamten eingetragen wird, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, vom Standesbeamten von Amtswegen ein Randvermerk zum Geburts-eintrage zu bringen.

Ist das Kind in einem andern Standesamtsbezirke verstorben, und fordert der Standesbeamte des Geburtsbezirks nach Ablauf der durch § 22 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 nachgelassenen zweimonatlichen Frist den Anzeigepflichtigen zur Angabe der Vornamen des Kindes auf, so ist dessen Anzeige, daß das Kind, ohne Vornamen erhalten zu haben, verstorben sei, in Form eines Protokolls an den Rand des Geburts-eintrags zu schreiben.

§ 38.

Eintragung der Kinder von Witwen und geschiedenen Frauen.

Nach § 22 Ziffer 5 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 soll der Eintrag des Geburtsfalles Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Kindes enthalten. Hieraus folgt in bezug auf das Kind einer Witwe oder rechtskräftig geschiedenen (nicht bloß der ehelichen Gemeinschaft nach oder nur tatsächlich getrennten) Frau, daß, wenn das Kind ehelich geboren ist, der Name des Vaters in dem Eintrag mitangegeben, im andern Falle aber die Tatsache festgestellt werden muß, daß das Kind einen Vater im Rechtsinne nicht besitzt. Nach §§ 1591 und 1592*) des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt, solange die Ehelichkeit nicht wirksam

*) § 1591 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet:

Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigeohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmdglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

Es wird vermutet, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigeohnt habe. Soweit die Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermutung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben.

angefochten wird, ein Kind, welches vor Ablauf des 302. Tages nach Trennung der Ehe geboren ist, als ehelich, ein später geborenes als unehelich geboren. Es ist daher, um der Vorschrift in dem angeführten § 22 Ziffer 5 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 zu entsprechen, notwendig, daß in dem Geburtseintrage über das Kind einer Wittve der Todestag des Ehemannes und in dem Geburtseintrage über das Kind einer geschiedenen Frau der Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils angegeben wird.

Den urkundlichen Nachweis über diese Tatsachen hat nach § 22 Ziffer 5 und § 68 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 der zur Geburtsanzeige Verpflichtete beizubringen. Dies geschieht entweder durch Bezugnahme auf die von dem Standesbeamten selbst geführten Register, wenn der Tod des Ehemannes oder die Ehescheidung dort beurkundet sind, oder, wenn dies nicht der Fall, durch Vorlegung der Sterbeurkunde oder einer Ausfertigung des Scheidungsurteils mit dem Zeugnisse über den Tag der Rechtskraft. Auf Grund dieser Urkunden hat der Standesbeamte den Tag der Auflösung der Ehe in die Geburtsanzeige mitaufzunehmen. Eines Zusatzes darüber, daß und wie der urkundliche Nachweis erbracht worden ist, bedarf es für den Eintrag nicht (vgl. Mustereintrag A. 2 zu den Vorschriften des Bundesrats).

Ist die Beibringung der Urkunden mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten und Kosten verbunden, so kann davon abgesehen werden. Bei der Eintragung ist dann wie folgt zu verfahren:

Ist dem Anzeiger aus andern Quellen der Tag der Auflösung der Ehe oder wenigstens bekannt, daß die Auflösung der Ehe vor oder hinter dem 302. Tage von der Geburt des Kindes rückwärts gerechnet, erfolgt ist, so sind seine Angaben über die Zeit in den Eintrag mitaufzunehmen, am Schlusse aber zu bemerken, daß der Tag urkundlich nicht festgestellt worden sei. Ist dem Anzeiger der Tag der Auflösung der Ehe ganz unbekannt, so ist nur die Tatsache, daß die Mutter eine Wittve oder geschiedene Frau ist, sowie der Name, Stand usw. des früheren Ehemannes in den Eintrag mit dem Hinzufügen aufzunehmen, daß der Todestag des Ehemannes oder der Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils unbekannt sei (Mustereintrag A. 2 zu den Vorschriften des Bundesrats und die Mustereinträge in Anlage V dieser Unterweisung).

Reicht der Raum im Vordruck des Eintrags für die vorgesehenen Angaben nicht aus, so ist nach § 13 der Vorschriften des Bundesrats und § 9 der Unterweisung zu verfahren (Mustereintrag C. I. zu den Vorschriften des Bundesrats).*)

§ 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet:

Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraumes empfangen worden ist, der weiter als dreihundertundzwei Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt, so gilt zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängniszeit.

*) Über die Eintragung der Kinder von Wittven oder geschiedenen Frauen in das alphabetische Namensverzeichnis siehe § 21 Ziffer 2 der Unterweisung.

§ 39.

Anerkennung unehelicher Kinder.

Nach § 25 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 darf die Anerkennung eines unehelichen Kindes in das Geburtsregister nur eingetragen werden, wenn sie entweder vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtliche oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist. In dieser Beziehung ist folgendes zu beachten:

I. Wird dem Standesbeamten, in dessen Register der Geburtsfall eingetragen ist, eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, in welcher die Anerkennung ausgesprochen ist, vorgelegt, so hat er auf Antrag eines Beteiligten einen Randvermerk zum Geburtsseintrag zu bringen, z. B.

„Laut vorgelegter Urkunde des Amtsgerichts N. vom 17. Januar 1900 hat der Maurergefell Joh. Gottfr. Meyer in Ulrichshalben seine Vaterschaft zu dem nebenstehend eingetragenen Kind namens Karl Weise anerkannt.

N. den

Der Standesbeamte.

N.“

Zu den Beteiligten, welche den Antrag auf die Beschreibung eines Randvermerks stellen können, gehören namentlich der Vater des unehelichen Kindes, die Mutter, der Vormund oder ein sonstiger Vertreter des Kindes, das Kind selbst, sobald es geschäftsfähig geworden ist, d. h. das siebente Lebensjahr vollendet hat. Vom Vater des unehelichen Kindes braucht der Antrag nicht ausdrücklich gestellt zu werden, vielmehr gilt die Anerkennungserklärung, wenn nicht das Gegenteil erklärt wird, zugleich als Antrag auf Beschreibung eines Vermerks am Rande des über den Geburtsfall aufgenommenen Eintrags (Vorschriften des Bundesrats § 15 Absatz 2 Satz 1).

II. Wird die Anerkennung vor dem Standesbeamten selbst erklärt, so ist sie entweder im Geburtsregister, oder, wenn sie bei der Eheschließung der Mutter mit dem außerehelichen Vater erfolgt, im Heiratsregister zu beurkunden.

Darnach sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Die Anerkennung erfolgt gleichzeitig mit der Geburtsanzeige und zwar so, daß der Anerkennende diese selbst erstattet. In diesem Falle ist die Anerkennungserklärung an den Schluß des Eintrags etwa in folgender Form zu bringen:

„Der Anzeiger erklärt, daß er bei der Niederkunft der pp. zugegen gewesen sei und daß er seine Vaterschaft zu dem Kinde anerkenne.“

Wenn dagegen der Anerkennende nur bei der Anzeige der Geburt gegenwärtig war, so hat sich der Standesbeamte nach dem Mustereintrage A. 3 zu den Vorschriften des Bundesrats zu richten.

2. Erfolgt die Anerkennung nachträglich nach der Geburtsanzeige, aber vor der Eheschließung, so ist die Erklärung in Protokollform an den Rand des Geburtsintrags zu schreiben, z. B.



„N., den

1900.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erscheint und
erklärt, daß er seine Vaterschaft zu dem nebenstehend eingetragenen Kind anerkenne.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Standesbeamte.

N.“

3. Erfolgt die Anerkennung bei der Eheschließung, so hat der Standesbeamte die Erklärung in den am Schlusse des Eintragsformulars ersichtlichen leeren Raum in der Form einzutragen, wie sie in § 15 der Vorschriften und dem Mustereintrage B. 2 angegeben ist, außerdem aber, wenn der Geburtsfall in seinem eigenen Register eingetragen ist, zum Geburtseintrage einen Randvermerk über die Eheschließung der Eltern und die Anerkennung des Kindes zu bringen. Ist der Geburtsfall in dem Register eines andern Standesamtsbezirks eingetragen, so hat der Standesbeamte der Eheschließung dem Standesbeamten des Geburtseintrags einen Auszug aus dem Heiratsregister behufs Beschreibung des Vermerks an den Rand des Geburtseintrags kostenfrei zu übersenden (§ 15 Absatz 2 der Vorschriften des Bundesrats).
4. Erfolgt die Anerkennung erst nach der Eheschließung, so ist wie bei Ziffer 2 zu verfahren. Es hat jedoch dabei der Standesbeamte, wenn die Ehe in seinem Bezirke abgeschlossen worden, die Eheschließung aus dem Heiratsregister festzustellen und, wenn die Ehe in einem andern Bezirke abgeschlossen worden, sich die vom zuständigen Standesbeamten ausgestellte Heiratsurkunde vorlegen zu lassen und auf Grund dieser Schriftstücke die erfolgte Eheschließung in dem Randvermerke mit zu beurkunden, z. B.

„N., den 15. März 1900.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien, der Persönlichkeit nach bekannt, der Zimmermann Georg Wolf in Mellingen, wies seine Verheiratung mit der Mutter des nebenstehend eingetragenen Kindes durch Heiratsurkunde No. des Standesamts Denstedt vom 5. Februar 1900 nach und erklärte, daß er dieses Kind als das seinige anerkenne.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Standesbeamte.

N.“

§ 40.

Erteilung des Namens des Ehemannes an das uneheliche Kind seiner Frau.

Nach § 1706*) des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Ehemann dem unehelichen Kinde seiner Frau, ohne es als das seinige anzuerkennen, seinen Namen erteilen. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Erklärung ist, daß sie vor der zuständigen Behörde abgegeben und von der Mutter und dem Kinde genehmigt wird.

Zuständig für die Entgegennahme und Beurkundung der Erklärung des Ehemannes ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Standesbeamten des Großherzogtums eingetragen ist, dieser Standesbeamte, in anderen Fällen das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wird die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Standesbeamten des Großherzogtums abgegeben, so ist dieser Standesbeamte zuständig (§ 193 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 5. April 1899).

Der Standesbeamte, welchem hiernach die Entgegennahme und Beurkundung der Erklärung des Ehemannes obliegt, ist auch für die Entgegennahme und Beurkundung der Einwilligungserklärungen der Mutter und des Kindes zuständig (§ 193 Absatz 2 desselben Gesetzes).

Hat das Kind die Volljährigkeit noch nicht erreicht, so ist die Erklärung über die Einwilligung von dem Vormunde oder dem sonstigen gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Vertreter hat sich als solcher dem Standesbeamten gegenüber auszuweisen.

Sämtliche Erklärungen sind zu den standesamtlichen Registern (nicht zu den Sammelakten) zu schreiben und zwar, soweit sie zum Geburtsregister zu bringen sind, an den Rand des Geburtseintrags, soweit sie bei der Beurkundung der Eheschließung erfolgen, in den leeren Raum am Schluß des Eintragsformulars.

Im übrigen finden, wenn die Erklärungen bei der Eheschließung abgegeben werden, die Vorschriften in § 39 Satz II Ziffer 3 der Unterweisung entsprechende Anwendung.

Die zum Nachweis der Eheschließung erforderliche Heiratsurkunde ist zu den betreffenden Sammelakten zu bringen.

Muster für derartige Einträge enthält die Anlage VI zur Unterweisung.

§ 41.

Ehelichkeitserklärung.

Die staatliche Bewilligung zur Änderung des Familiennamens eines außerehelichen Kindes — Ehelichkeitserklärung (§ 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 195 des Gesetzes vom 5. April

*) § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet:

Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

Führt die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheiratung geführt hat. Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen; die Erklärung des Ehemannes sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

1899) ist (§ 26 des Gesetzes vom 6. Februar 1875) auf Antrag eines Beteiligten (des Vaters, der Mutter, des Kindes) vom Standesbeamten an den Rand des Geburtseintrags, bei verheirateten Personen auch zu der betreffenden Heiratsurkunde zu vermerken. Die Verfügung, durch welche die Ehelichkeitserklärung ausgesprochen wird, ist dem Standesbeamten vorzulegen und zu den Sammelakten zu nehmen; wird sie vom Antragsteller zurückverlangt, so hat der Standesbeamte eine beglaubigte Abschrift zu den Sammelakten zum Geburtsregister zu bringen (§ 18 Absatz 2 der Unterweisung; Muster in Anlage VII der Unterweisung).

§ 42.

Anzeigen über schulpflichtig werdende Kinder.

Die Standesbeamten haben nach Artikel 3 Ziffer 1 der Ausführungsverordnung vom 16. Dezember 1874 zum Volksschulgesetze alljährlich Verzeichnisse der schulpflichtig werdenden Kinder rechtzeitig aufzustellen und an die Schulvorstände einzusenden.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

§ 43.

Übersicht der Erfordernisse.

Der Standesbeamte hat vor dem Erlaß des Aufgebots festzustellen, daß die gesetzlichen Vorschriften über

1. Ehemündigkeit (§ 44);
2. Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 45);
3. Einwilligung der Eltern (§ 46);
4. Eheverbote (§ 47);
5. aufschiebende Ehehindernisse (§ 48);
6. Eheschließung von Angehörigen der rechtsrheinischen Gebietsteile des Königreichs Bayern und von Ausländern (§ 49)

soweit im einzelnen Falle erforderlich, beobachtet und erfüllt sind.

§ 44.

Ehemündigkeit.

Nach § 1303 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darf ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen.

Die Volljährigkeit tritt ein mit dem vollendeten 21. Lebensjahre oder mit der Volljährigkeitserklärung. Eine Herabsetzung der für den Mann gegebenen Altersgrenze durch Befreiung von der gegebenen Vorschrift findet nicht statt.

Der Verlobte hat daher bei dem Aufgebotsantrag seine Volljährigkeit nachzuweisen, entweder durch Geburtszeugnis, aus welchem hervorgeht, daß er das 21. Lebensjahr vollendet hat, oder durch die Urkunde über die erfolgte Volljährigkeitserklärung. Die Volljährigkeitserklärung wird nach § 5 des Ausführungsgesetzes vom 5. April 1899 vom Staatsministerium erteilt.

Die Verlobte kann durch das Staatsministerium von der Vorschrift über das Ehemündigkeitsalter befreit werden; sie hat also beim Aufgebotsantrage nachzuweisen, entweder durch Geburtszeugnis, daß sie das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder durch Urkunde des Staatsministeriums, daß ihr von der Einhaltung dieser Altersgrenze Befreiung erteilt ist.

Mit Rücksicht auf frühere Vorgänge werden die Standesbeamten angewiesen, die Vorschriften über die Ehemündigkeit auf das genaueste zu befolgen und eine Verletzung derselben um so gewisser zu vermeiden, als sie außerdem nach § 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 strafbar sind.

§ 45.

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (§ 1304 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). In der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind (§§ 106 und 114 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) Minderjährige, welche das 7. Lebensjahr vollendet haben, sowie diejenigen volljährigen Personen, welche wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

Alle diese Personen haben, wenn sie eine Ehe eingehen wollen, dem Standesbeamten die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

Gesetzlicher Vertreter für eheliche noch minderjährige Kinder ist der Vater, wenn dieser verstorben oder für tot erklärt ist, oder wenn er die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist, die Mutter, solange sie noch nicht wieder verheiratet ist (§ 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs); für an Kindesstatt angenommene Kinder der Annehmende, für die volljährigen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen, der Vormund.

Der gesetzliche Vertreter hat sich als solcher vor der Abgabe seiner Erklärung dem Standesbeamten gegenüber, wenn diesem das betreffende Verhältnis nicht bekannt ist, genügend auszuweisen.

Bei männlichen Personen, welche nur wegen Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind (§ 106 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), kann die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters (vorbehaltlich der im folgenden § 46 behandelten „elterlichen“ Einwilligung) überhaupt nicht in Frage kommen, weil sie erst mit erreichter Volljährigkeit ehemündig werden.

Wenn der für einen verlobten Teil bestellte Vormund die Einwilligung in die Eheschließung verweigert, so kann sie (§ 1304 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Eine Ausfertigung der darüber erteilten amtsgerichtlichen Entscheidung ist dem Standesbeamten beizubringen.

§ 46.

Einwilligung der Eltern.

Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Die elterliche Einwilligung ist bei ehelichen Kindern vom Vater zu erteilen und nur in folgenden Fällen steht sie der Mutter zu:

1. wenn der Vater gestorben ist;
2. wenn das Kind einer nichtigen Ehe entstammt, deren Nichtigkeit dem Vater bei der Eheschließung bekannt war (§ 1701 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
3. wenn der Aufenthalt des Vaters dauernd unbekannt ist;
4. wenn der Vater zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande ist, z. B. wegen Geisteskrankheit (§ 104 Ziffer 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs); wogegen die Einwilligung des Vaters erforderlich bleibt, wenn er wegen Geisteschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder wenn er unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.

Lebt auch die Mutter nicht mehr, oder stehen ihr die Gründe unter Ziffer 3 und 4 ebenfalls entgegen, so bedarf es einer anderen als der nach § 45 erforderlichen Einwilligung überhaupt nicht, auch nicht etwa des gesetzlichen Vertreters des Vaters oder der Mutter (§ 1307 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde (§ 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe nicht den leiblichen Eltern, sondern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des andern angenommen, so ist, wie bei leiblichen Kindern, die elterliche Einwilligung zunächst vom Vater und in den oben unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Fällen von der Mutter zu erteilen. Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis aufgehoben wird (§ 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Nach § 1308 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die elterliche Einwilligung, wenn sie einem Kinde, welches zwar noch nicht 21 Jahre alt, aber für volljährig erklärt ist, versagt wird, auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. In solchen Fällen ist dem Standesbeamten eine Ausfertigung der amtsgerichtlichen Entscheidung beizubringen.

§ 47.

Eheverbote.

Die gesetzlichen Eheverbote sind in den §§ 1309 bis 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeführt.

1. Eine Ehe darf erstlich nicht geschlossen werden:

- a) zwischen Verwandten in gerader Linie;
- b) zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern;
- c) zwischen Verschwägerten in gerader Linie.

Personen, deren eine von der andern abstammt, sind in gerader Linie verwandt.

Vollbürtige Geschwister sind solche, welche beide Eltern gemeinsam, halbbürtige solche, die nur den Vater oder die Mutter gemeinsam haben.

Die Verwandten eines Ehegatten sind mit den anderen Ehegatten verschwägert; in gerader Linie sind verschwägert Stiefeltern und Stiefkinder jedes Grades, Schwiegereltern und Schwiegerkinder jedes Grades.

Die Schwägerenschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch welche sie begründet wurde, aufgelöst ist. Es darf also z. B. nach durch Scheidung bewirkter Auflösung einer Ehe die geschiedene Frau nicht den aus einer früheren Ehe ihres bisherigen Ehemannes hervorgegangenen Sohn (d. h. ihren Stiefsohn) heiraten.

2. Ferner darf nach § 1310 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Ehe nicht zwischen Personen geschlossen werden, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der andern Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat. Hat z. B. ein Mann mit einer weiblichen Person Geschlechtsgemeinschaft gepflogen, so darf sein Sohn mit dieser Person keine Ehe eingehen. Der Standesbeamte hat aber nur dann die Pflicht, die Verlobten vor dem Aufgebot nach dem Vorhandensein eines dergleichen Verhältnisses zu fragen, wenn ihm Umstände bekannt sind, welche einen genügenden Anhalt für das Bestehen eines solchen Verhältnisses bieten.

Waren die Verlobten oder eines von ihnen bereits früher verheiratet, so ist der Nachweis zu verlangen, daß der andere Ehegatte gestorben oder für tot erklärt oder daß die frühere Ehe durch Urteil aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist (bloße Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft genügt nicht).

Zu diesem Zwecke ist die Sterbeurkunde, oder das Urteil über die Todeserklärung mit Bescheinigung des Tages der Verkündung oder das Scheidungsurteil mit Bescheinigung des Tages der Rechtskraft vorzulegen.

Der Vorbringung dieser Urkunden bedarf es nicht, wenn die Trennung der früheren Ehe in den Registern des Standesbeamten, der die neue Ehe schließen soll, beurkundet ist.

Wird die Ehelosigkeit der Verlobten durch Urkunden nicht oder nicht genügend nachgewiesen, so kann der Standesbeamte nach § 45 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die eidliche Versicherung der behaupteten Thatfachen verlangen.

3. Ist die Ehe wegen Ehebruchs geschieden worden, welchen der eine verlobte Teil mit dem andern verlobten Teil begangen hat, so ist ein urkundlicher Nachweis über die Befreiung von dem Eheverbote des § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beizubringen.



4. Wer einen andern an Kindesstatt angenommen hat, darf, solange das durch die Annahme begründete Verhältnis besteht, mit dem Angenommenen oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen (§ 1311 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Wollen Personen, welche in einem solchen Verhältnisse gestanden haben, die Ehe miteinander schließen, so ist dem Standesbeamten durch gerichtliche Urkunde nachzuweisen, daß der Vertrag über die Aufhebung des Annahmeverhältnisses bestätigt worden ist.

§ 48.

Aufschiebende Ehehindernisse.

1. Frist für die Eingehung einer neuen Ehe seitens einer verheiratet gewesenen Frau.

Bei Wittwen oder geschiedenen Frauen, welche innerhalb von zehn Monaten nach Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen wollen, ist der Nachweis erlangter Befreiung von der Wartezeit oder der Nachweis, daß sie inzwischen geboren haben, erforderlich (§ 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Der Lauf der Zehmonatsfrist beginnt:

- a) im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod des andern Ehegatten mit dem Todestage,
- b) im Falle der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe durch richterliches Urteil mit dem Tage der Rechtskraft des Urteils,
- c) im Falle der Auflösung der Ehe durch Todeserklärung des andern Ehegatten mit dem Tage, welcher in dem Urteil als Todestag festgesetzt worden ist (§ 18 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

2. Nachweisungen bei Eingehung einer neuen Ehe, wenn die frühere durch gerichtliches Urteil getrennt ist.

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

Die Auflösung einer Ehe tritt mit dem Tode eines Ehegatten, sowie mit der Rechtskraft eines die Ehescheidung aussprechenden Urteils ein. Für nichtig kann eine Ehe nur durch gerichtliches Urteil erklärt werden.

Der Standesbeamte hat sich den Nachweis, daß eine frühere Ehe nicht mehr besteht, von den Verlobten erbringen zu lassen, und wenn ein solcher Nachweis in zureichender Weise nicht erbracht wird, die Eheschließung abzulehnen.

3. Vormundschaftsgerichtliches Zeugnis bei Eingehung einer neuen Ehe.

Will ein Elternteil, welcher aus einer früheren Ehe ein minderjähriges oder ein von ihm bevormundetes oder in seiner Pflugschaft befindliches volljähriges Kind hat, eine neue Ehe eingehen, so hat er dem Standesbeamten ein Zeugnis des Vormundschaftsgerichts darüber beizubringen, daß er ein Verzeichnis des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens eingereicht und über das ihm und dem Kinde gemeinschaftliche Vermögen die Auseinandersetzung herbeigeführt hat, oder daß

ihm eine Verpflichtung hierzu nicht obliegt. Hat das Vormundschaftsgericht gestattet, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt, so ist ein Zeugnis hierüber beizubringen (§§ 1669, 1314 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Saben die Eltern in allgemeiner Gütergemeinschaft gestanden und wird diese nach dem Ableben eines Elternteils zwischen dem überlebenden Teile und den anteilsberechtigten Abkömmlingen fortgesetzt, so hat der überlebende Ehegatte, wenn einer der Abkömmlinge minderjährig oder bevormundet oder in Pflegschaft ist, vor Eingehung einer neuen Ehe ein Zeugnis des Vormundschaftsgerichts darüber beizubringen, daß er ein Verzeichnis des Gesamtgutes eingereicht, die Gütergemeinschaft aufgehoben und die Auseinandersetzung herbeigeführt hat, oder daß ihm eine Verpflichtung hierzu nicht obliegt. Hat das Vormundschaftsgericht gestattet, daß die Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die Auseinandersetzung erst später erfolgt, so ist ein Zeugnis hierüber beizubringen (§§ 1493 Absatz 2, 1314 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

4. Genehmigung der vorgesetzten Behörde bei Militärpersonen und Beamten.

Nach § 1315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dürfen Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen eine besondere Erlaubnis zur Eingehung einer Ehe erforderlich ist, nicht ohne diese Erlaubnis eine Ehe eingehen.

Von den Militärpersonen des deutschen Reichsheeres bedürfen einer solchen Genehmigung die Militärpersonen des Friedensstandes (Offiziere, Ärzte und Militärbeamte, Kapitulanten und ausgehobene Rekruten) solange sie zum aktiven Heere gehören (§§ 38 A und 40 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874), Rekruten und Freiwillige, auch wenn sie vorläufig in die Heimat entlassen sind (§§ 56 Ziffer 2 und 60 Ziffer 4 desselben Gesetzes). Dagegen bedürfen die übrigen zum Beurlobtenstande oder zur Ersatz-Reserve gehörigen Militärpersonen der Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht.

Was die Beamten anlangt, so bedürfen die im Großherzogtum angestellten Staatsdiener, Geistlichen und Lehrer zu ihrer Verheiratung der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde (§ 28 des Gesetzes über die Heimatsverhältnisse vom 23. Februar 1850, § 19 des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst vom 8. März 1850, § 1 lit. b des Gesetzes vom 6. März 1868 die Erleichterung der Eheschließungen betreffend). Den Beamten sind in dieser Beziehung solche Personen gleichgestellt, welche bei einer Behörde des Großherzogtums behufs der Vorbereitung auf den Staatsdienst oder sonst als Hilfsarbeiter beschäftigt sind (Gerichtsreferendare, Gerichtsassessoren, Forstreferendare, Forstassessoren, Rechnungsamtsassistenten, Anwärter für den Gerichtsschreiber- oder Gerichtsvollzieherdienst, Hilfsexpedienten, Praktikanten und Hilfschreiber, Ministerialverordnung vom 3. Mai 1879, Regierungsblatt S. 243, 244).

§ 49.

Eheschließung von Angehörigen der rechtsrheinischen Gebietsteile des Königreichs Bayern und von Ausländern.

Will ein in den diesseits des Rheins (rechtsrheinischen) Gebietsteilen des Königreichs Bayern heimatberechtigter Mann im Großherzogtum eine Ehe eingehen (§ 178 des Ausführungs-

gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 5. April 1899), so hat er ein Zeugnis der zuständigen Behörde (der Distriktsverwaltungsbehörde, Bezirksamt, Magistrat einer unmittelbaren Stadt) darüber beizubringen, daß der Eheschließung nach den in Bayern geltenden Vorschriften über das Heimatsrecht ein Hindernis nicht entgegensteht. Dies ist auch dann zu beachten, wenn der Bräutigam außer der bayerischen noch eine andere oder mehrfache Staatsangehörigkeit besitzt.

Dieses Zeugnis verliert aber seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach der Ausstellung des Zeugnisses geschlossen wird.

Im übrigen sind, namentlich in bezug auf das Aufgebot, bei derartigen Eheschließungen ganz dieselben Vorschriften anzuwenden, wie bei den im Großherzogtum stattfindenden Eheschließungen, bei welchen Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten beteiligt sind.

Ausländer (d. h. Personen, welche dem Deutschen Reich nicht angehören), für welche nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubnis oder ein Zeugnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder ohne dieses Zeugnis eine Ehe eingehen (§ 1315 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Ausländer haben bei der Eheschließung die in §§ 175, 176 des Ausführungsgesetzes vorgeschriebenen Zeugnisse beizubringen (vgl. Anlage I D); die abweichenden Bestimmungen der Staatsverträge bleiben aber nach § 179 desselben Gesetzes in Kraft.

Solche Bestimmungen sind getroffen in bezug auf die Angehörigen des Königreichs der Niederlande, der Königreiche Schweden-Norwegen, Italien und Belgien, in bezug auf die Schweizerischen Staatsangehörigen und die in den Ländern der Ungarischen Krone (mit Ausnahme von Croatien und Slavonien) gemeinbezuständigen Ungarn (Regierungsblatt von 1872 S. 14, 1874 S. 159, 1875 S. 342 und 521, 1878 S. 42 und 43, 1886 S. 241, Ministerialverfügung an die Amtsgerichte vom 6. Januar 1896), in bezug auf die dänischen Staatsangehörigen durch Ministerialverfügung an die Amtsgerichte vom 5. Februar 1901. Nach diesen Bestimmungen sollen männliche Angehörige dieser Staaten und Länder, welche mit einer Deutschen in Deutschland die Ehe eingehen wollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht verpflichtet sein, durch ein Zeugnis ihrer Heimatsbehörde darzutun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auch auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen (§ 176 des Ausführungsgesetzes vom 5. April 1899). Dagegen ist das in § 175 des angeführten Gesetzes erforderte Zeugnis der ausländischen Behörde darüber, daß ihr ein nach den Gesetzen ihres Staates bestehendes Ehehindernis nicht bekannt geworden sei, von jedem Ausländer und jeder Ausländerin beizubringen.

Zuständig für die Ausstellung dieses letzteren Zeugnisses sind in Italien die Zivilstandesbeamten, in Belgien dient dazu das von dem Zivilstandesbeamten am Wohnort eines der Verlobten in jedem Falle auszustellende Zeugnis, daß die durch Artikel 63 des Code civil vorgeschriebenen beiden Verkündigungen stattgefunden haben, ohne daß gegen die beabsichtigte Eheschließung Einspruch erhoben worden ist (Bekanntmachung vom 3. Juni 1878 Regierungsblatt S. 86). In Ungarn wird das Zeugnis vom Justizminister ausgestellt.

Entstehen Zweifel darüber, ob ein von einem Ausländer beigebrachtes Zeugnis seiner Heimatsbehörde den gesetzlichen Anforderungen vollständig genügt, oder wird von einem Ausländer darum nachgesucht, daß ihm die Weibbringung des erforderlichen Nachweises (§§ 175, 176 des Ausführungs-

gesetzes vom 5. April 1899) erlassen werde, so hat der Standesbeamte bei der Aufsichtsbehörde bzw. durch diese bei dem Staatsministerium Unterweisung für sein Verhalten einzuholen (Ministerialbekanntmachung vom 12. März 1878 Ziffer 3 Regierungsblatt S. 43).

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§ 50.

Aufgebotsantrag.

Der Eheschließung soll (§ 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ein Aufgebot vorhergehen.

Wird ein Aufgebot bei dem Standesbeamten beantragt, so hat er zunächst zu prüfen, ob er zum Erlaß des Aufgebots zuständig ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn einer der Verlobten im Bezirke des Standesbeamten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 44 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, § 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so hat der Standesbeamte die Anordnung des Aufgebotes abzulehnen.

Das über den Aufgebotsantrag aufzunehmende Protokoll soll die vollständigen Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, den Geburts- und den Wohn- oder Aufenthaltsort der Verlobten, ferner Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern und soweit im einzelnen Falle nötig, die Feststellung der Tatsachen enthalten, von denen die Eheschließung abhängig ist und (§§ 43 bis 49 der Unterweisung) deren Feststellung daher dem Erlaß des Aufgebots vorausgehen muß. Ist der gesetzliche Vertreter der Verlobten oder der Elternteil, dessen Einwilligung zur Eheschließung erforderlich ist (§ 45 und 46 der Unterweisung), bei dem Aufgebotsantrage vor dem Standesbeamten nicht erschienen, so ist über dessen nachträglich abgegebene Erklärung ein besonderes Protokoll aufzunehmen, der Erlaß des Aufgebots aber bis zur Abgabe dieser Erklärung hinauszuschieben.

Den Standesbeamten wird empfohlen, sich für die Anträge auf Erlaß des Aufgebots des Musterformulars Anlage XI zu bedienen. Das Protokoll über den Antrag und die dem Protokollformulare beigelegte Anlage, die an die Verlobten zu richtenden Fragen enthaltend, sind von den Verlobten zu unterschreiben; ebenso sind die Protokolle, welche eine Erklärung über die Einwilligung zur Eheschließung enthalten, von den Erklärenden zu unterschreiben. Der Standesbeamte aber hat jedes von ihm aufgenommene Protokoll und die Anlage dazu mit seiner Namensunterschrift zu versehen.

Bei der Beantragung des Aufgebots ist die gleichzeitige Anwesenheit beider Verlobten nicht notwendig, doch darf das Aufgebot nicht eher angeordnet werden, als bis die Einwilligung des andern Verlobten von diesem mündlich dem Standesbeamten erklärt oder in öffentlich beglaubigter Form nachgewiesen wird (siehe Muster).

§ 51.

Das Aufgebot.

Das Aufgebot ist nach dem den Vorschriften des Bundesrates unter E und E 1 beigelegten Formulare, welches den Gemeinden kostenfrei geliefert wird, anzuordnen (§ 7 Absatz 2). Das Aufgebot darf (§ 1316 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. Die Entschließung darüber, ob aus diesem Grunde die Eheschließung ohne Aufgebot erfolgen soll, steht dem Standesbeamten zu; doch darf er (§ 50 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 in der neuen Fassung) von dem Aufgebot nur dann absehen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

Die Befreiung vom Aufgebot (§ 1316 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 182 Ziffer 3 des Ausführungsgesetzes vom 5. April 1899) ist durch urkundliche Bescheinigung nachzuweisen.

§ 52.

Bekanntmachung des Aufgebots.

Das Aufgebot soll (§ 46 des Gesetzes vom 6. Februar 1875), falls nicht Abkürzung bewilligt wird, während zweier Wochen an dem Rat- oder Gemeindehause oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle aushängen. Zwischen den Tagen des Aushangs und der Abnahme müssen also 14 volle Kalendertage liegen, zu denen die Tage des Aushangs und der Abnahme nicht mitgezählt werden dürfen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots (§ 46 des Gesetzes vom 6. Februar 1875) erfolgt, wenn der Standesbeamte zugleich das Amt des Gemeindevorstandes versteht, durch ihn selbst durch Aushang an dem Rat- oder Gemeindehause oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle in derjenigen Gemeinde, deren Vorstand er ist.

Mit Ablauf der zweiwöchentlichen Aushangfrist ist das Aufgebot vollzogen. Nach Vollziehung des Aufgebotes hat der Standesbeamte, welcher das Aufgebot angeordnet hat, nach dem Formular F der Vorschriften des Bundesrats eine Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot kostenfrei auszustellen, sofern nicht vor ihm die Eheschließung erfolgen soll.

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebotes geschlossen wird.

Soll die Ehe erst nach dem Ablaufe dieser sechs Monate geschlossen werden, so ist ein neues Aufgebot nötig.

Ist das Aufgebot in anderen Gemeinden bekannt zu machen oder ist der Standesbeamte nicht zugleich Gemeindevorstand, so hat er den Gemeindevorstand derjenigen Gemeinde, in welcher die Bekanntmachung zu erfolgen hat, unmittelbar (nicht durch den dortigen Standesbeamten) um den gesetzlich vorgeschriebenen Aushang (§ 46 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1875) der zu übersendenden Bekanntmachung zu ersuchen.

Die Gemeindevorstände sind (§ 26 der Vorschriften des Bundesrats) verpflichtet, dem Ersuchen des Standesbeamten Folge zu leisten. Wird innerhalb einer angemessenen Frist das Auf-

gebot mit der Aushangsbefcheinigung nicht zurückgeschickt, so hat der Standesbeamte den Gemeindevorstand an die Rücksendung zu erinnern.

Wird ein Standesbeamter von einem anderen Standesbeamten um Bekanntmachung eines Aufgebots in einer zu seinem Bezirke gehörigen Gemeinde ersucht, so darf er dieses Gesuch nicht ablehnen, sondern hat seinerseits die Bekanntmachung vorzunehmen oder in dem in Absatz 6 bezeichneten Falle bei dem Gemeindevorstande zu beantragen.

Auf der Aufgebotsurkunde ist der Tag des Aushangs und der Abnahme zu bemerken.

Wegen der Bekanntmachung des Aufgebotes im Auslande ist § 47 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 zu vergleichen.

§ 53.

Aufgebotsverzeichnis.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, ein Verzeichnis der von ihm angeordneten und der auf Ersuchen verkündeten Aufgebote nach Formular VIII A und VIII B zu führen.

Das Verzeichnis zerfällt in drei Abteilungen; die erste ist für die eigenen (VIII A); die zweite für die auf Ersuchen anderer deutscher Standesbeamten (VIII B); die dritte für die auf Ersuchen ausländischer Behörden verkündeter Aufgebote bestimmt (VIII C).

Die Einträge erfolgen unter in jeder Abteilung besonders fortlaufenden, alljährlich von vorn beginnenden Ordnungszahlen.

§ 54.

Eheschließung.

Die Eheschließung kann vor jedem Standesbeamten erfolgen, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Nach § 1317 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird die Ehe dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich, und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen (Unterweisung § 55) an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten:

ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen,

und nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen:

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuches nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Alle weiteren Förmlichkeiten sind zu unterlassen; namentlich ist alles zu vermeiden, was zu der Meinung führen könnte, als sei mit der bürgerlichen Eheschließung die kirchliche Trauung überflüssig geworden.

§ 55.

Zeugen.

Bei der Eheschließung sollen zwei Zeugen anwesend sein (§ 1318 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, sollen während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, und ebenso Minderjährige als Eheschließungszeugen nicht zugezogen werden. Hat der Standesbeamte davon sichere Kenntniss, daß eine Person, welche zur Eheschließung als Zeuge erschienen ist, sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, so soll er diese Person als Zeugen ablehnen und die Zuziehung eines andern Zeugen verlangen. Es ist aber nicht Aufgabe des Standesbeamten, in jedem Falle durch Befragen der Zeugen oder der Verlobten zu erörtern, ob einem der ersteren die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind.

Das Alter der Zeugen ist in allen Fällen durch Befragen festzustellen und in das Heiratsregister einzutragen. Das Alter ist stets nur nach vollen Jahren zu bestimmen.

Ist es zweifelhaft, ob ein Zeuge volljährig, d. h. 21 Jahre alt oder für volljährig erklärt ist, so ist sein Alter bezüglich die Volljährigkeitserklärung in geeigneter Weise festzustellen. Ergibt sich dabei die Minderjährigkeit des Zeugen, so soll er abgelehnt und die Zuziehung eines andern volljährigen Zeugen veranlaßt werden.

Verwandtschaft der Zeugen mit den Verlobten, dem Standesbeamten oder unter sich selbst führen ihre Unfähigkeit zur Zeugenschaft nicht herbei. Auch Frauen können als Trauzengen dienen.

§ 56.

Gegenwart anderer Personen.

Die Gegenwart anderer Personen als der Zeugen bei der Eheschließung ist nicht ausgeschlossen; ein Recht auf Gegenwart besteht aber nicht. Der Standesbeamte kann daher, namentlich wenn es die Beteiligten wünschen, oder wenn durch die Gegenwart anderer oder durch ihr Benehmen die Würde der Handlung beeinträchtigt wird, deren Entfernung anordnen.

§ 57.

Ermächtigungsschein und Bescheinigung für die Eheschließung vor einem andern Standesbeamten.

Soll die Ehe vor einem Standesbeamten geschlossen werden, welcher (vgl. § 1320 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) an sich nicht zuständig ist, so hat der Standesbeamte, welcher das Aufgebot angeordnet hat, nach § 1321 daselbst, für denjenigen Standesbeamten, vor welchem die Eheschließung erfolgen soll, einen Ermächtigungsschein auszustellen.

Ist dagegen derjenige Standesbeamte, der die Eheschließung vornehmen soll, hierzu zuständig, weil einer der Verlobten in seinem Bezirke seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so hat der Standesbeamte, von welchem das Aufgebot erlassen worden ist (§ 49 des Gesetzes vom 6. Februar 1875) eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vor- schriftsmäßig erfolgt ist und daß Gehindernisse nicht zu seiner Kenntniss gekommen sind.

Für beide Fälle ist das den Vorschriften des Bundesrats unter F beigelegte Formular zu verwenden; jedoch sind, wenn es sich um die in Absatz 2 erwähnte Bescheinigung handelt, die Worte in der Überschrift und am Ende des Formulars, durch welche die Urkunde die Eigenschaft einer standesamtlichen Ermächtigung erhält, zu streichen, wie aus dem Muster F 1 zu ersehen ist. Das Formular F wird den Gemeinden kostenfrei geliefert.

§ 58.

Eintragung von Ehetrennungen.

Ist eine Ehe durch Urteil aufgelöst oder für nichtig erklärt oder ist durch richterliches Urteil die eheliche Gemeinschaft (§ 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aufgehoben worden, so hat der Standesbeamte, in dessen Register die Eheschließung eingetragen ist, hierüber einen Randvermerk zum Registereintrage zu bringen, sobald ihm eine mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urteils mitgeteilt worden ist (§ 55 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 in der neuen Fassung und § 25 der Vorschriften des Bundesrats). In dem Randvermerk ist der Name des Gerichts, von welchem das Urteil ausgegangen ist, und der Tag der Rechtskraft des Urteils anzugeben (vgl. Muster B 2 zu den Vorschriften des Bundesrats).

Ist nicht auf Scheidung, sondern lediglich auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so fallen die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen damit weg, daß die eheliche Gemeinschaft tatsächlich wiederhergestellt wird (§ 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Eine bestimmte Form dafür ist nicht vorgeschrieben; beantragen aber die Ehegatten, daß die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft im Heiratsregister eingetragen werde (§ 55 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875), so ist entweder die Erklärung beider Ehegatten demjenigen Standesbeamten gegenüber, in dessen Register die Eheschließung eingetragen ist, persönlich abzugeben oder ihm eine gerichtliche oder notarielle Urkunde über jene Erklärung beizubringen.

Im ersteren Falle hat der Standesbeamte die Erklärung in Protokollform an den Rand des Registereintrags zu schreiben, im zweiten Falle ist in dem Randvermerk der Name des Gerichts (des Notars), von welchem die Urkunde ausgestellt worden, der Tag der Ausstellung und der Inhalt der in der Urkunde enthaltenen Erklärung anzugeben.

Vergleiche die Muster in Anlage IX und X.

Hat ein Ehegatte, nachdem der andere für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe geschlossen, so hat der Standesbeamte, vor welchem die Eheschließung erfolgt ist, dem Standesbeamten, in dessen Heiratsregister die frühere Ehe eingetragen ist, eine Heiratsurkunde kostenfrei zu übersenden; der andere Standesbeamte hat die Schließung der neuen Ehe an den Rand des Eintrags der früheren Ehe zu bemerken (§ 25 Absatz 2 der Vorschriften des Bundesrats). Ist die frühere Ehe vor demselben Standesbeamten geschlossen worden, vor welchem auch die Schließung der neuen Ehe erfolgte, so hat der Standesbeamte den Vermerk über die neue Eheschließung selbst an den Rand des Eintrags über die frühere Eheschließung zu schreiben.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§ 59.

Frist und Zuständigkeit für die Anzeige eines Sterbefalles.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten anzuzeigen (§ 56 des Gesetzes vom 6. Februar 1875), auch wenn der nächstfolgende Wochentag ein Feiertag ist. (Beispiel: ein am Weihnachtsheiligabend erfolgter Sterbefall ist spätestens am 1. Weihnachtsfeiertag, falls dieser aber auf einen Sonntag fällt, spätestens am 2. Weihnachtsfeiertage anzuzeigen). Totgeburten und Sterbefälle von Kindern während der Geburt sind in allen Fällen am nächsten Tage spätestens anzuzeigen, auch wenn dieser ein Sonntag ist.

Auch verspätete Anzeigen von Todesfällen hat der Standesbeamte entgegenzunehmen und auf Grund derselben die erforderlichen Einträge in die Sterberegister vorzunehmen. Nur dann, wenn entgegen der Vorschrift des § 60 Satz 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Beerdigung bereits erfolgt ist, hat er die Eintragung auszusetzen und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Erhält der Standesbeamte Kenntnis von einem nicht zur Anzeige gelangten Sterbefall, so hat er den zur Anzeige Verpflichteten erforderlichenfalls unter Anwendung von Strafauflagen nach § 68 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vorzuladen und zur Erstattung der Anzeige anzuhalten.

Die Sterbefälle sind in dem Register des Standesbeamten zu beurkunden, in dessen Bezirk der Tod erfolgt ist. Läßt sich dieser Bezirk nicht feststellen, z. B. wenn bei Auffindung eines Toten der Ort, wo der Tod erfolgt ist, nicht ermittelt werden kann, so ist der Standesbeamte des Bezirks zuständig, zu welchem der Fundort gehört.

Kann bei Auffindung eines Toten die Zeit des Ablebens nicht festgestellt werden, so läuft die Anzeigefrist erst vom Tage des Auffindens ab. In der Anzeige und in dem Eintrag ist in diesem Falle statt der Zeit des Ablebens nur Tag und Stunde des Auffindens des Verstorbenen anzugeben und zu bemerken, daß Tag und Stunde des Todes nicht festgestellt worden seien. (Muster C 4 zu den Vorschriften des Bundesrats).

Auf Grund einer Todeserklärung erfolgt kein Eintrag in die Sterberegister.

§ 60.

Verpflichtung zur Anzeige eines Sterbefalles.

1. Des Familienhauptes.

Verpflichtet zur Anzeige eines Sterbefalles ist zunächst das Familienhaupt (§ 57 des Gesetzes vom 6. Februar 1875). Der Begriff „Familie“ ist hier in der Bedeutung als Verband der Eltern und Kinder, welche zusammen in einer häuslichen Gemeinschaft leben, zu

verstehen. Haupt der Familie ist zunächst der Vater und Ehemann, nach seinem Tode die Mutter und Ehefrau. Dem Vater liegt die Anzeigepflicht ob beim Ableben seiner Frau und der bei ihm wohnenden Kinder, der Mutter beim Ableben ihres Mannes und der bei ihr wohnenden Kinder.

Durch die bloße Verhinderung des Vaters an der Anzeige wird, so lange er lebt, die Mutter nicht anzeigepflichtig, vielmehr tritt in diesem Falle nach § 57 des Gesetzes die Anzeigepflicht des Inhabers der Wohnung (Ziffer 2 unten) ein.

Erstattet die Mutter bei Lebzeiten des Vaters eine Anzeige, so darf der Eintrag zum Register auf Grund dieser Anzeige nur aufgenommen werden, wenn die Mutter von dem Sterbefalle aus eigener Wissenschaft unterrichtet, also (nach § 62 der Unterweisung) zur Anzeige berechtigt ist.

Andere in derselben häuslichen Gemeinschaft wohnende Personen, z. B. Dienftboten, Seitenverwandte oder Verschwägerte des Mannes oder der Frau, können nicht als Familienglieder angesehen werden. Auf solche Personen erstreckt sich demnach die Anzeigepflicht des Familienhauptes als solchen nicht, hier tritt vielmehr wieder die Anzeigepflicht des Wohnungsinhabers ein.

2. Des Inhabers der Wohnung.

Ist ein Familienhaupt nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert, so hat derjenige die Anzeige zu erstatten, in dessen Wohnung oder Behausung sich der Sterbefall ereignet hat (§ 57 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

Unter Wohnung sind die zu den eigentlichen Wohnungszwecken dienenden Räume, unter Behausung diejenigen Räumlichkeiten zu verstehen, welche jemand für seine übrigen Zwecke benützt. Ereignet sich in einem dieser Wohn- oder sonstigen Räume ein Todesfall bei einer Person, welche nicht zur Familie des Hausherrn gehört (Ziffer 1), so ist dieser als Inhaber der Wohnung oder Behausung zur Anzeige verpflichtet.

Ebenso sind die Zelte und Aufenthaltsräume (Wagen) der wandernden Schaubudenbesitzer und derartiger Personen als deren Wohnung und Behausung anzusehen, der Inhaber also verpflichtet, Anzeige von einem Sterbefall zu erstatten.

Über die Art, wie der Wohnungsinhaber als solcher in dem Eintrag gekennzeichnet bezüglich ausgewiesen wird, ist § 63 der Unterweisung zu vergleichen.

Der Vermieter einer selbständigen Wohnung (Hauseigentümer oder Wiedervermieter) ist, auch wenn er mit in demselben Hause wohnt, zur Anzeige eines Sterbefalles in der vermieteten Wohnung nicht verpflichtet.

§ 61.

1. Mitteilung von Sterbefällen nach amtlicher Ermittlung.

Findet eine amtliche Ermittlung über den Sterbefall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mitteilung der zuständigen Behörde (§ 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875). Der Standesbeamte hat daher den Eintrag auf mündliche Anzeige des Todesfalles zu unterlassen und die schriftliche Mitteilung der Behörde abzuwarten. War der Eintrag auf Grund der mündlichen Anzeige gleichwohl erfolgt, so bedarf es einer nochmaligen Eintragung auf Grund der Mitteilung der Behörde nicht.

6*

Fälle, in denen eine amtliche Ermittlung einzutreten hat, sind namentlich: Selbstmord, Tötung durch Verschulden eines anderen, durch Verunglückung, durch Blifschlag, überhaupt die Fälle, in welchen ein Mensch nicht im gewöhnlichen Laufe der Dinge, nach vorausgegangener Krankheit eines natürlichen Todes gestorben ist (Bekanntmachung vom 15. August 1879, Regierungsblatt Seite 450).

Die zuständige Behörde für die Ermittlung solcher Fälle ist die Polizeibehörde, und ihr liegt ob, dem Standesbeamten schriftliche Mitteilung über den Todesfall zugehen zu lassen.

Stirbt jemand in seiner eigenen Wohnung, die er allein oder doch nur in Gemeinschaft mit solchen Personen bewohnt, welche zu einer Anzeige des Sterbefalles unfähig sind, nicht plötzlich, sondern nach dem gewöhnlichem Laufe der Dinge infolge vorausgegangener Krankheit, so daß die Vorschriften über das Verfahren bei plötzlichen Todesfällen nicht zur Anwendung kommen, so hat ebenfalls die Ortspolizeibehörde eine amtliche Ermittlung des Sterbefalles vorzunehmen und dem Standesbeamten darüber schriftliche Nachricht zu erteilen (Bekanntmachung vom 11. September 1876, Regierungsblatt S. 194).

Eine schriftliche Mitteilung ist an den Standesbeamten auch dann zu richten, wenn der Gemeindevorstand, von welchem sie auszugehen hat, zugleich das Amt des Standesbeamten verfielt.

Ereignet sich ein amtlich zu ermittelnder Sterbefall auf einem Grundstücke, welches nach Artikel 3 der Gemeindeordnung vom 17. April 1895 zu einem Gemeindebezirke nicht gehört, so liegt die Verpflichtung zur Mitteilung an den Standesbeamten der Behörde bezüglich dem Beamten ob, welchem nach der Verordnung vom 25. Juni 1851 (Regierungsblatt S. 290) die Handhabung der Ortspolizei in den vom Gemeindeverbände ausgenommenen Grundbesitzungen jeweilig zugeteilt ist.

2. Bei Sterbefällen in öffentlichen Anstalten.

Bei Sterbefällen, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindungs- und Krankenanstalten, Gefängnissen, Gemeindearmenhäusern, Kasernen usw.) ereignen, liegt die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich dem Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten ob. Vorsteher des Gemeindearmenhauses ist der Gemeindevorstand. Die Anzeige kann nach dem Ermessen des Anzeigepflichtigen mündlich oder schriftlich bewirkt, kann aber auch von einem zur Anzeige Berechtigten (§ 62 der Unterweisung) erstattet werden (§ 58 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

Die schriftliche Anzeige soll die in § 59 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 aufgeführten Tatsachen oder die Erklärung enthalten, daß die eine oder andere dieser Tatsachen nicht habe ermittelt werden können. Entspricht die Anzeige dieser Bestimmung nicht, so kann sie vom Standesbeamten an den Anzeiger zur Vervollständigung zurückgegeben werden.

§ 62.

Berechtigung zur Anzeige.

Berechtigt zur Anzeige sind Personen, welche aus eigener Wissenschaft vom Todesfalle unterrichtet sind, sei es, daß sie beim Ableben zugegen waren oder in anderer Weise durch eigene

Wahrnehmung Kenntniß von dem Todesfalle bekommen haben (§ 58 Absatz 1 verbunden mit § 19 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

§ 63.

Ausweis des Anzeigers.

Aus dem Eintrage zum Sterberegister muß hervorgehen, daß der Anzeiger zur Anzeige entweder verpflichtet oder berechtigt ist.

Wird die Anzeige vom Familienhaupt erstattet (§ 61 Ziffer 1 der Unterweisung), so bedarf es einer besonderen Ausweisbemerkung nicht, da die Namen der Eltern des Verstorbenen und, wenn es sich um die Anzeige vom Tode eines Ehegatten handelt, die Namen des anzeigenden Ehegatten in dem Eintrage schon angegeben sind (§ 59 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

Ist der Anzeiger Inhaber der Wohnung oder Behausung, in welcher sich der Todesfall ereignet hat (§ 61 Ziffer 2 der Unterweisung), so ist auf Zeile 19 des Vordruckes hinter dem Namen des Geburtsortes des Verstorbenen hin zuzufügen:

„in der Wohnung (Behausung) des Anzeigers“.

Die schriftlichen Mitteilungen über die von einer Behörde oder einem Beamten ermittelten und über die in einer öffentlichen Anstalt vorgekommenen Todesfälle (§ 61 der Unterweisung) bedürfen nur der Unterschrift des Anzeigers und der Bezeichnung seines amtlichen Charakters. Die Beidrückung des Dienstsiegels wird nicht erfordert.

Ist die Anzeige von einem dazu Berechtigten erstattet worden (§ 62 der Unterweisung) so hat der Standesbeamte die Berechtigung festzustellen und die Angabe des Anzeigers,

daß er aus eigener Wissenschaft von dem Todesfalle unterrichtet sei, am Schlusse des Eintrags hinzuzufügen.

§ 64.

Inhalt des Eintrags eines Sterbefalles.

In betreff der Angaben, welche der Eintrag eines Sterbefalles nach § 59 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 enthalten soll, ist folgendes zu bemerken:

Zu § 59 Ziffer 1 und 3. Die Namen des Anzeigers wie des Verstorbenen sind mit möglichster Genauigkeit und Vollständigkeit anzugeben. Der Standesbeamte soll, wenn die Namen nicht aus den von ihm selbst geführten Geburts- oder Heiratsregistern oder den Akten ermittelt werden können, den Anzeiger zur Beibringung von Geburts-, Heirats- oder sonstigen Urkunden, aus denen die Namen festzustellen sind, veranlassen.

Wenn der Verstorbene einer religiösen Gemeinschaft nicht angehört hat, z. B. wenn ein Kind vor der Taufe verstorben ist, so ist im Vordruck der leere Raum vor dem Worte „Religion“ mit „keiner“ auszufüllen.

Für die Altersangabe des Verstorbenen genügt die Angabe der Jahre, ohne Beifügung der überschießenden Monate, Tage und Stunden. Die Angabe kann in Zahlen geschrieben werden.

Zu § 59 Ziffer 4. Der Vermerk, daß der Verstorbene ledigen Standes gewesen, kann bei minderjährigen männlichen Personen und bei weiblichen Personen unter 16 Jahren als selbstverständlich unterbleiben.

Zu § 59 Ziffer 5. Der Wohnort der Eltern des Verstorbenen wird nicht selten, namentlich, wenn der in Zeile 16 bis 18 des Vordrucks für diese Angabe mitbestimmte Raum unzureichend ist, nicht angegeben. Zuweilen wird auch der Wohnort der Eltern auf die 19. Zeile des Vordrucks, welche für die Bezeichnung des Ortes, wo der Tod erfolgte, bestimmt ist, geschrieben und dann die Angabe dieses Ortes weggelassen. Diese Mängel sind streng zu vermeiden. Nicht der Raum auf Zeile 16 bis 18 des Vordrucks zur Angabe des Wohnorts der Eltern des Verstorbenen nicht aus, so ist diese Angabe, unter Beobachtung der Vorschriften in § 9 Absatz 3 der Unterweisung, an den Rand zu schreiben. Auf Zeile 19 ist nur der Ort, wo der Tod erfolgte, einzutragen.

§ 65.

Verspätete Todesanzeige.

Hat im Falle des § 60 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Beerdigung ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattgefunden und ist darauf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Eintragung erteilt worden, so hat der Standesbeamte die zur Anzeige des Sterbefalles verpflichtete Person zum Erscheinen anzuhalten und auf Grund der von ihr zu machenden Angaben, unter Benützung des Vordrucks, die Eintragung in das Sterberegister vorzunehmen. Am Schlusse des Eintrags ist die erfolgte Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erwähnen.

Ist in einem solchen Falle die Ortspolizeibehörde oder der Anstaltsvorsteher zur Erstattung der Anzeige verpflichtet, so hat der Standesbeamte, wenn er von dem Todesfalle Kenntnis erhält, die genannte Behörde an die Anzeige zu erinnern und nach deren Eingang, wenn sie schriftlich erstattet wird, die Eintragung unter Beobachtung der Vorschriften in §§ 12 und 13 der Vorschriften des Bundesrats, soweit nötig unter Durchstreichung des Vordrucks, zu bewirken.

§ 66.

Anzeigen von Todesfällen an den Bezirksdirektor.

Der Standesbeamte hat in Erfüllung der Vorschriften in § 45 Ziffer 7b der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 bis zum 15. Januar jedes Jahres Auszüge aus den Sterberegistern des verfloffenen Kalenderjahres, enthaltend den Eintrag von Todesfällen männlicher Personen seines Bezirks, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an den Großherzoglichen Bezirksdirektor unentgeltlich einzusenden.

§ 67.

Anzeigen an das Amtsgericht über Todesfälle von Ausländern.

Wenn ein Ausländer, d. h. eine dem Deutschen Reiche nicht angehörige Person, mit Tode abgeht, ist vom Standesbeamten ein beglaubigter Registerauszug über den Sterbefall an das Amtsgericht einzureichen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§ 68.

Geburten und Todesfälle auf See und von Militärpersonen auf Schiffen der Kaiserlichen Marine.

Wird in Gemäßheit des § 62 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 dem Standesbeamten von einem Seemannsamte beglaubigte Abschrift eines Eintrags zum Schiffstagebuche über einen auf See erfolgten Geburts- oder Todesfall übersendet, so hat der Standesbeamte zunächst zu ermitteln, ob die Eltern des Kindes bezüglich der Verstorbenen ihren Wohnsitz in seinem Bezirke haben oder zuletzt gehabt haben, und nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen entweder den Geburts- oder Sterbefall auf Grund der Urkunde im Geburts- oder Sterberegister einzutragen oder die Urkunde unter Anzeige des Sachverhalts dem Seemannsamte zurückzugeben. Bei dem Eintrag sind die Vorschriften in §§ 12 und 13 der Vorschriften des Bundesrats zu beobachten und der Vordruck, soweit nötig, zu durchstreichen.

Die §§ 61 bis 64 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 beziehen sich nicht auf Schiffe der Kaiserlichen Marine. Vielmehr sind Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine von dem zuständigen Marinestationskommando unter Übersendung der darüber von dem Kommando des Schiffes oder Fahrzeuges aufgenommenen Urkunde dem Standesbeamten, in dessen Bezirke der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, anzuzeigen. Auf Grund dieser Anzeige hat der Standesbeamte den Sterbefall in das Sterberegister unter Beobachtung der in §§ 12 und 13 der Vorschriften des Bundesrats bestimmten Form einzutragen.

Siebenter Abschnitt.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

§ 69.

Bestrafung wegen verspäteter Anzeige.

Werden die einen Eintrag in die Standesregister erfordernden Tatsachen dem Standesbeamten nicht innerhalb der in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Fristen angezeigt, so unterliegt der zur Anzeige Verpflichtete der Bestrafung nach § 68 Absatz 1 des angeführten Gesetzes.

Die Strafverfolgung gegen die zur Anzeige an früherer Stelle Verpflichteten (§§ 18 und 57 des Gesetzes vom 6. Februar 1875) hat aber dann zu unterbleiben, wenn ein an späterer Stelle Verpflichteter oder ein zur Anzeige Berechtigter die Geburts- oder Todesanzeige rechtzeitig erstattet hat.

Geschieht dies nicht, so hat der Standesbeamte nach § 4 Ziffer 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. April 1879 über die polizeiliche Straffestsetzung dem zuständigen Gemeindevorstand Anzeige zu erstatten.

Versteht der Standesbeamte selbst das Amt des Gemeindevorstandes, so ist eine Niederschrift über den Sachverhalt zu den Akten des Gemeindevorstandes zu bringen.

§ 70.

Einzichung von Ordnungsstrafen.

Hat der Standesbeamte die zu einer Anzeige oder einer sonstigen Handlung verpflichtete Person zur Erfüllung dieser Verpflichtung durch Androhung einer Geldstrafe angehalten (§ 68 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1875) und ist diese Aufforderung erfolglos geblieben, so hat er selbst die unbezahlt gebliebene Geldstrafe beizuziehen. Dies geschieht dadurch, daß er in seiner Eigenschaft als Vollstreckungsbehörde (§ 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1899 über die Vollstreckung im Verwaltungswege, Regierungsblatt S. 629 und § 1 lit. B Ziffer 2 der Ausführungsverordnung vom 10. Januar 1900, Regierungsblatt S. 49) dem Gerichtsvollzieher oder dem von der Gemeinde bestellten Vollstreckungsbeamten (§ 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 1899) eine vollstreckbare Ausfertigung der Strafverfügung mit dem Auftrage zugehen läßt, die verfügte Strafe einzuziehen.



Anlage I.

Abdruck von Gesetzen und Verordnungen zu § 1 Ziffer 3 bis 5 der Unterweisung.

A. Abdruck der Kaiserlichen Verordnung vom 4. November 1875,
betreffend die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen an Bord der in Dienst
gestellten Schiffe der Marine.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen auf Grund des § 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die
Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23), im Namen des Deutschen Reichs,
was folgt:

Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen
der Kaiserlichen Marine sind von dem zuständigen Marine-Stationen-Kommando unter Übersendung
der darüber von dem Kommando des Schiffes oder Fahrzeugs aufgenommenen Urkunden dem Standes-
beamten, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, anzuzeigen und auf
Grund dieser Anzeige in das Sterberegister einzutragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.
Gegeben Berlin, den 4. November 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

B. Abdruck der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879,
betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen,
welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen auf Grund des § 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die
Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23), im Namen des Reichs, was folgt:

Erster Abschnitt.

Beurkundung im Allgemeinen.

§ 1.

Die Beurkundung des Personenstandes in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Stand-
quartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, erfolgt durch die auf Grund der allgemeinen
gesetzlichen Bestimmungen vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu
bestimmten Register.

§ 2.

Als Militärpersonen gelten im Sinne dieser Verordnung für die Dauer einer Mobilmachung außer den zum Heere gehörenden Militärpersonen alle diejenigen Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, einschließlich von Kriegsgefangenen.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§ 3.

Für die Beurkundung von Geburten, welche sich innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs ereignen, sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 4.

Bei Geburten außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs geschieht die Anzeige an den zuständigen Standesbeamten durch den Kommandeur oder Vorstand derjenigen Behörde oder den Kommandeur derjenigen Truppe, bei welcher sich die Mutter bei ihrer Niederkunft aufhält, bezw. vor ihrer Niederkunft zuletzt aufgehalten hat.

Dem betreffenden Kommandeur oder Vorstand ist die Geburt durch diejenige Person anzuzeigen, welche nach § 18 des Gesetzes zur Anzeige an den Standesbeamten verpflichtet sein würde, wenn die Geburt innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs sich ereignet hätte. Die Anzeige erfolgt entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen militärischen Vorgesetzten.

§ 5.

Für die Beurkundung der im § 4 dieser Verordnung bezeichneten Geburten ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk die Mutter ihren bisherigen Wohnsitz gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz derselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe geboren ist.

§ 6.

Für den Inhalt der Geburtsanzeigen ist der § 22 des Gesetzes maßgebend.

Dritter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§ 7.

Eheschließungen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, erfolgen innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Außer den im § 42 des Gesetzes genannten zuständigen Standesbeamten ist auch derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen augenblicklichen dienstlichen Aufenthalt hat.

§ 8.

Die Divisions-Kommandeure, sowie die mit höheren oder gleichen Befugnissen ausgerüsteten Militärbefehlshaber sind ermächtigt, für Eheschließungen der ihnen untergebenen Militärpersonen, wenn dieselben außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs erfolgen, die Verrichtungen der Standesbeamten — unter Beachtung des § 3 Absatz 3 des Gesetzes — einem oberen Militärbeamten als Stellvertreter des zuständigen Standesbeamten (§ 11) zu übertragen.

§ 9.

Vor der Eheschließung haben die Verlobten dem Beamten (§ 8) die Dispensation von dem Aufgebot (§ 50 des Gesetzes) oder eine Bescheinigung des zuständigen Standesbeamten (§ 11) des

Inhalts vorzulegen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntnis gekommen sind.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Beamte (§ 8) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§ 10.

Über eine auf Grund des § 8 dieser Verordnung vollzogene Eheschließung wird eine Urkunde aufgenommen, welche die im § 54 des Gesetzes bestimmten Angaben enthalten soll und auf welche die Vorschriften des § 13 Absatz 2 und 4 des Gesetzes entsprechende Anwendung finden.

Der Militärbefehlshaber, welcher den Stellvertreter bestellt hat, hat diese Bestellung auf der Urkunde zu bescheinigen.

Die Urkunde ist demnächst dem zuständigen Standesbeamten und, wenn mehrere zuständige Standesbeamte vorhanden sind, einem derselben behufs der Eintragung in das Heiratsregister zu übersenden. Eine Abschrift derselben wird bei der Militärbehörde aufbewahrt.

§ 11.

Für die Eintragung einer nach Maßgabe des § 8 dieser Verordnung erfolgten Eheschließung ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen bisherigen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort derselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten geboren ist.

Vierter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§ 12.

Bei Sterbefällen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, macht es hinsichtlich der Art und Weise der Beurkundung keinen Unterschied, ob diese Sterbefälle innerhalb oder außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs erfolgen.

Für die Beurkundung derselben ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz desselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem der Verstorbene geboren ist.

§ 13.

Die Eintragung in das Sterberegister erfolgt auf Grund einer schriftlichen dienstlich beglaubigten Anzeige.

Diese Anzeige soll außer den im § 59 des Gesetzes aufgeführten Angaben einen Vermerk über die Todesursache enthalten. Die Sterbeanzeige ist — unter Berücksichtigung der obwaltenden kriegsrischen Verhältnisse — zu erstatten, sobald der Sterbefall und die Persönlichkeit des Verstorbenen durch dienstliche Ermittlung festgestellt ist.

§ 14.

Die Anzeige der Sterbefälle geschieht:

- a) hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Behörde gehören, durch den Kommandeur oder Vorstand der Behörde;
- b) hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Truppe gehören, durch den Regimentskommandeur oder den in gleichem Verhältnis stehenden Befehlshaber der Truppe oder durch den Kommandeur des betreffenden Ersatztruppenteils.

Die Verpflichtung zu solcher Anzeige erstreckt sich auf die Sterbefälle sämtlicher im § 2 dieser Verordnung genannten Militärpersonen, insoweit ein für die Beurkundung des Sterbefalles zuständiger deutscher Standesbeamter vorhanden ist.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 15.

Ist eine erstattete Anzeige zu berichtigen, weil als unbekannt eingetragene Verhältnisse (§ 59 Absatz 2 des Gesetzes) später bekannt geworden sind, oder weil nach späterer dienstlicher Ermittlung die frühere Anzeige als dem Sachverhalte nicht entsprechend sich darstellt, so ist dem zuständigen Standesbeamten nachträgliche Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeige ist von dem Standesbeamten der Aufsichtsbehörde behufs Veranlassung der Berichtigung der geschehenen Eintragung vorzulegen.

§ 16.

Sobald die Militärpersonen in ihr Standquartier zurückgekehrt sind, oder nachdem die Truppe oder Behörde, zu welcher sie gehörten, demobil geworden oder aufgelöst ist, kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 17.

Insofern die vorstehende Verordnung nicht ausdrücklich Abweichungen festsetzt, bleiben für die sonstigen Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 20. Januar 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

C. Abdruck der landesherrlichen Verordnung vom 21. Dezember 1899.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

haben zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung auf dem Grunde der §§ 83 und 84 des genannten Gesetzes und im Anschlusse an die Ausführungs-Verordnung des Bundesrats vom 25. März 1899 (R.-G.-Bl. S. 225) zu verordnen beschlossen, was folgt:

§ 1.

Für Uns und die Mitglieder Unseres Großherzoglichen Hauses versteht die Geschäfte des Standesbeamten der jedesmalige Chef des Ministerial-Departements des Großherzoglichen Hauses.

Über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister Bestimmung zu treffen, bleibt vorbehalten.

§ 2.

Im übrigen steht die obere Leitung und Aufsicht in betreff der Ausführung des Gesetzes Unserem Staatsministerium, Departement der Justiz, zu.

Dem Staatsministerium, Departement der Justiz, als höherer Verwaltungsbehörde im Sinne des § 84 des Gesetzes steht insbesondere zu:

- die Bildung der Standesamtsbezirke (§ 2 des Gesetzes);
- die Bestellung der Standesbeamten und deren Stellvertreter (§§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 1, 6 Absatz 1 des Gesetzes);
- die Genehmigung zur Bestellung von Standesbeamten und Stellvertretern durch die Gemeindebehörden sowie die Genehmigung zur Übertragung der standesamtlichen Geschäfte seitens des Gemeindevorstandes an andere Gemeindebeamte (§ 4 Absatz 1 und 2 des Gesetzes);
- die endgültige Entscheidung über Beschwerden wegen Festsetzung der den Standesbeamten zu gewährenden Entschädigung (§ 7 Absatz 3 des Gesetzes).

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in höherer Instanz (§ 11 Absatz 1. 2 des Gesetzes) kann unbeschadet der dem Staatsministerium, Departement der Justiz, nach § 2 Absatz 1 zustehenden Oberaufsicht den Landgerichts-Präsidenten übertragen werden.

§ 3.

Die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde (§§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 11 Absatz 1, 2, 14, 27, 60, 64, 66, Absatz 2 des Gesetzes) werden von den Amtsgerichten, und zwar von jedem in bezug auf die Standesämter seines Bezirks, wahrgenommen.

§ 4.

Unter der in § 4 des Gesetzes gebrauchten Bezeichnung „Gemeindevorstand“ ist die nach der Gesetzgebung des Großherzogtums dieselbe Bezeichnung führende Gemeindebehörde und unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“ ist der Gemeinderat bezüglich in Gemeinden, welche keinen Gemeinderat besitzen, die Gemeindeversammlung zu verstehen.

„Ortspolizeibehörde“ im Sinne des Gesetzes ist der Gemeindevorstand.

§ 5.

Die Standesamtsbezirke, bei deren Bildung auf bestehende Parochialverbände tunlichst Rücksicht zu nehmen ist, sind, soweit nicht schon geschehen, nach ihrer amtlichen Benennung unter Angabe der einbezirkten Gemeinden durch das Regierungs-Blatt und das öffentliche Nachrichtenblatt bekannt zu machen.

§ 6.

Nach erfolgter Bestellung werden die Standesbeamten und Stellvertreter durch das Amtsgericht dahin verpflichtet,

daß sie das ihnen übertragene Amt eines Standesbeamten (Stellvertreters) und alle mit diesem Amte verbundenen Geschäfte nach ihrem besten Wissen und Gewissen vorschriftsmäßig verwalten.

Die Verpflichtung erfolgt mittelst Handschlags an Eides statt.

Zur Verpflichtung derjenigen Standesbeamten und Stellvertreter, welche nach §§ 4 Absatz 1 und 6 Absatz 2 des Gesetzes auf Grund einer gemeinbeamtlichen Stellung zu dem Standesamte berufen sind, genügt die Hinweisung auf den bei Übernahme des Gemeindeamtes geleisteten Diensteid.

Bei der Verpflichtung sind die Standesbeamten zugleich anzuweisen, daß sie bei Anmeldungen von Geburten und bei Eheschließungen die Beteiligten auf die hinsichtlich der Taufe und der Trauung bestehenden kirchlichen Verpflichtungen aufmerksam zu machen und alles zu vermeiden haben, was den Beteiligten zu der Auffassung Anlaß geben könnte, als ob sie der Erfüllung dieser Verpflichtungen überhoben seien.

§ 7.

Am Eingang des Gebäudes, in welchem das Geschäftszimmer des Standesbeamten sich befindet, ist ein Schild mit der Aufschrift:

„Großherzoglich Sächsischer Standesbeamter“

anzubringen.

§ 8.

Die Festsetzung der nach § 8 des Gesetzes von den Gemeinden zu tragenden sächlichen Kosten steht dem Amtsgerichte zu.

§ 9.

In Fällen vorübergehender Behinderung des Standesbeamten und seiner Stellvertreter oder gleichzeitiger Erledigung dieser Ämter hat der Gemeindevorstand des Orts, an welchem der Standesbeamte bezw. dessen Stellvertreter ihren Wohnsitz haben oder gehabt haben, dem Amtsgerichte ohne Verzug Anzeige zu machen, damit in Gemäßheit des § 3 Absatz 1 des Gesetzes die einstweilige Verkündung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter übertragen werden kann.

§ 10.

Die Ortspolizeibehörde, welche zu einer Beerdigung vor erfolgter Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister Genehmigung erteilt hat (§ 60 des Gesetzes), ist verpflichtet, dem zuständigen Standesbeamten hiervon ohne Verzug Mitteilung zu machen.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Von gleichem Zeitpunkte ab ist die landesherrliche Verordnung vom 9. Oktober 1875 aufgehoben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 21. Dezember 1899.

(L. S.)

Carl Alexander.

Rothe. von Pawel. von Wurmb.

D. Abdruck der §§ 3 bis 9, 175 bis 182, 192 bis 195 des Landesgesetzes vom 5. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 3.

Staatlich anerkannte allgemeine Feiertage.

Staatlich anerkannte allgemeine Feiertage im Sinne der Reichsgesetze sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag und der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

§ 4.

Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind aufgehoben.

Soweit jedoch ein Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits begründet ist, behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden. Dies gilt auch in bezug auf die Geltendmachung.

§ 5.

Volljährigkeitserklärung.

Die Volljährigkeitserklärung steht dem Staatsministerium zu, welches vor seiner Beschlußfassung Verwandte oder Verschwägerter des Mündels zu hören hat, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

§ 6.

Namensänderung.

Zur Änderung des Familiennamens oder eines im Geburtsregister eingetragenen Vornamens ist die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich.

Als Änderung eines Namens ist auch die Beifügung eines weiteren Namens oder eines sonstigen Zusatzes zum Namen anzusehen.

§ 7.

Für Personen, die unter Vormundschaft stehen, kann die Änderung des Namens nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

§ 8.

Dem Antrag auf Änderung des Familiennamens darf erst stattgegeben werden, wenn der Antrag im amtlichen Nachrichtenblatte öffentlich bekannt gemacht ist, und seit dem Tage der Bekanntmachung drei Monate verstrichen sind.

Wird die Genehmigung zur Änderung eines Namens erteilt, so ist die Namensänderung im amtlichen Nachrichtenblatte öffentlich bekannt zu machen und die Vormerkung der Änderung am Rande der Eintragung über die Geburtsfälle derjenigen Personen anzuordnen, deren Name geändert wird.

§ 9.

Die Änderung des Namens erstreckt sich, soweit nicht bei der Genehmigung ein anderes bestimmt wird, zugleich auf die Ehefrau und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Antragstellers.

Das Gleiche gilt, sofern der Antrag von einer Frauensperson gestellt ist, von ihren unehelichen minderjährigen Kindern.

§ 175.

Eheschließung von Ausländern

und Angehörigen der rechtsrheinischen Gebietsteile des Königreichs Bayern.

Wollen Ausländer oder Ausländerinnen im Großherzogtum eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehindernis nicht bekannt geworden ist.

§ 176.

Ausländer haben außerdem ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder übertragen, und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe samt ihrer Familie von ihrem Heimatsstaat auf Erfordern wieder übernommen werden.

§ 177.

Die nach den §§ 175 und 176 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugnis ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

§ 178.

Will ein Angehöriger der diesseits des Rheins gelegenen (rechtsrheinischen) Gebietsteile des Königreichs Bayern im Großherzogtum eine Ehe eingehen, so hat er ein Zeugnis der zuständigen Behörde seiner Heimatsgemeinde darüber beizubringen, daß der Eheschließung nach den in Bayern geltenden Vorschriften über das Heimatsrecht ein Hindernis nicht entgegensteht.

§ 179.

Soweit nach den bestehenden Staatsverträgen von den Angehörigen ausländischer Staaten der in den §§ 175 und 176 vorgeschriebene Nachweis nicht oder nicht in vollem Umfange erfordert werden soll, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 180.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen als auch mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für deren Angehörige überhaupt die Weibringung der erforderlichen Nachweise zu erlassen.

§ 181.

Das Gesetz vom 11. März 1878, die Eheschließungen männlicher Angehöriger der rechtsrheinischen Gebietssteile des Königreichs Bayern und männlicher Ausländer betreffend, wird aufgehoben.

§ 182.

Befreiung von Ehehindernissen.

Die Befreiung von der Vorschrift:

1. daß eine Frau nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen darf,
2. daß eine Frau erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf,
3. daß der Eheschließung ein Aufgebot vorhergehen soll,

wird von dem Staatsministerium erteilt.

Die Befreiung von dem Verbote der Eheschließung zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, bleibt landesherrlicher Entschliebung vorbehalten.

§ 192.

Erklärungen über den Familiennamen.

Für die Entgegennahme und die Aufnahme der Erklärung der geschiedenen Frau über die Wiederannahme eines früheren Namens (§ 1577 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie der Erklärung des geschiedenen Mannes, durch welche er seiner Frau die Führung seines Namens untersagt (§ 1577 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist, wenn die Ehe vor einem Standesbeamten des Großherzogtums geschlossen worden ist, dieser Standesbeamte, in anderen Fällen das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Amtsgericht hat die Erklärung dem Standesbeamten mitzuteilen, vor welchem die Ehe geschlossen worden ist.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 193.

Für die Entgegennahme und die Aufnahme der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen erteilt (§ 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Standesbeamten des Großherzogtums eingetragen ist, dieser Standesbeamte, in anderen Fällen das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Erfolgt die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Standesbeamten des Großherzogtums, so ist dieser Standesbeamte zuständig.

Der nach Absatz 1 zuständige Standesbeamte ist auch für die Entgegennahme oder die Aufnahme der nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter zuständig.

Erfolgt die Erklärung über die Erteilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so hat die zuständige Behörde sie diesem Standesbeamten mitzuteilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 194.

Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Soweit in den neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Gesetzen an die Verwandtschaft oder die Schwägerschaft rechtliche Folgen geknüpft sind, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verwandtschaft oder Schwägerschaft Anwendung.

§ 195.

Erteilung der Ehelichkeitserklärung.

Die Ehelichkeitserklärung nach § 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird vom Staatsministerium erteilt.

Anlage II zu § 21 der Unterweisung.

A. Muster eines alphabetischen Namensverzeichnis
zu einem einzelnen Standesregister.

Laufende Nr.	Familien- und Vornamen	Register-		Bemerkungen
		Jahr- gang	N ^o	
a) Zum Geburtsregister.				
A.				
1.	<i>Adler, Johann Heinrich Adalbert in G*)</i>	1901.	2.	Sterbereg. Jahrg. 1901 N ^o 8.
2.	<i>Albrecht, Auguste Wilhelmine in G</i>	1901.	10.	
b) Zum Heiratsregister.				
A.				
1.	<i>Adelung, Carl Eduard Franz in W . . .</i>	1901.	3.	Sterbereg. 1901/11.
2.	<i>Adelung, Marie Dorothea geb. Lüder in W</i>	"	3.	Sterbereg. 1901/15.
c) Zum Sterberegister.				
A.				
1.	<i>Adler, Johann Heinrich Adalbert in G . . .</i>	1901.	8.	Geb.-Reg. 1901/2.
2.	<i>Arler, totgeb. Kind weibl. Geschl. der ledigen Marie Christine Arler in H</i>	1901.	13.	

*) Anmerkung: Wird der Standesamtsbezirk nur aus einer Gemeinde gebildet, so kann die Eintragung des Wohnortes weggelassen werden.

Anlage III zu § 23 der Unterweisung.

A. Muster für Bescheinigungen
der Eintragung von Geburtsfällen und Namensänderungen.

1.

Geburtschein.

Das von der *verehelichten Marie Rosine Adler geb. Kehr*, evangelischer Religion, Ehefrau
des *Schmiedemeisters Friedrich Wilhelm Adler in G.*, katholischer Religion, am *23. Januar 1876*
um *drei Uhr Vormittags* zu *G...* geborene Kind männlichen Geschlechts ist heute mit den
Vornamen

Johann Heinrich Adalbert

unter No 2 des Geburtsregisters eingetragen.

W..., am *25ten Januar 1900.*

(Siegel)

Der **Standesbeamte.**

N.

2.

Geburtschein.

Das von der *ledigen Sophie Christine Unger in K.*, evangelischer Religion am *7. Sep-*
tember 1876 um *neun Uhr Nachmittags* zu *W...* geborene Kind weiblichen Geschlechts ist heute
ohne Vornamen unter No 125 des Geburtsregisters eingetragen.

W..., am *9. November 1900.*

(Siegel)

Der **Standesbeamte.**

N.

3.

Bescheinigung.

Das am *21. März 1895* geborene Kind der damals *unverehelichten Bertha Amalie Bender*
in *Weimar*, jetzigen Ehefrau des *Tischlers Georg Heine daselbst*, Namens

Karoline Emilie Sophie

ist nach erfolgter Eheschließung der Eltern von dem genannten Ehemanne der Mutter als von ihm
erzeugt anerkannt worden und führt dessen Namen.

Weimar, am

(Siegel)

Der **Standesbeamte.**

N.

4.

Bescheinigung.

Karl Christian Sander — Emilie Sander — Sohn — Tochter — des Fleischers Alfred Sander in Weimar und seiner Ehefrau Albertine geb. Gerlach ist von dem *Rentner Eduard Anding* in *Apolda* an Kindesstatt angenommen worden und führt dessen Namen.

Weimar, am

(Siegel)

Der Standesbeamte.

N.

B. Muster für Bescheinigungen eines angeordneten Aufgebots.

Bescheinigung.

Es wollen

1. der *Landwirt Karl Eduard Adlung* wohnhaft zu *W.*, früher wohnhaft zu *K.*, Sohn des *Landwirts Karl August Adlung* und seiner Ehefrau *Marie Louise geborenen Pechmann*, wohnhaft zu *K.* geboren am 190.....
evangelischer Religion

und

2. die *Marie Dorothea Lüder* wohnhaft zu *T.* Tochter des *verstorbenen Schneidermeisters Friedrich Gustav Hermann Lüder* zuletzt wohnhaft zu *T.* und seiner Ehefrau *Anna Katharina geborenen Kühle* wohnhaft in *T.*, geboren am 190. *katholischer Religion*

die Ehe mit einander eingehen und ist die Bekanntmachung des Aufgebots in den Gemeinden *W.*, *K.* und *T.* angeordnet worden.

W., am 15. Juni 1900.

(Siegel)

Der Standesbeamte.

N.

C. Muster für Bescheinigungen der Eintragung von Sterbefällen.

1.

Sterbeschein.

Heute ist unter No. des Sterberegisters eingetragen worden, daß der *Landwirt Karl Eduard Franz Adlung* in *W.*, *evangelischer Religion*, geboren in *Vieselbach* am 1. Oktober 1860, Sohn des *Landwirts Heinrich Adlung* und seiner Ehefrau *Marie, geborenen Müller* am fünften November 1900 um sieben Uhr Nachmittags zu *H.* verstorben sei.

W., am 6. November 1900.

(Siegel)

Der Standesbeamte.

N.

2.

Sterbeschein.

Das von der ledigen *Marie Christine Arler* in *H* am 15. Oktober 1900 um acht Uhr Vormittags zu *H* geborene Kind weiblichen Geschlechts ist als totgeboren unter № 13 des Sterberegisters heute eingetragen.

Weimar, am 16. Oktober 1903.

(Siegel)

Der Standesbeamte.

N.

Anlage IV zu § 28 der Unterweisung.

Muster zu Anzeigen an das Nachlaß- und Vormundschaftsgericht.

A. Anzeige über die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters:

Die hinterlassene Witwe des am 15. März 1900 zu Weimar verstorbenen *Zimmermanns Georg Marschall, Elise Marie Marschall*, geborene *Hallberger*, wohnhaft in Weimar, hat am 18. Juli 1900 ein Kind männlichen — weiblichen — Geschlechts geboren, welches die Vornamen *Karl Wilhelm — Sophie —* erhalten hat.

Weimar, am 20. Juli 1900.

(Siegel)

Der Standesbeamte.

N.

B. Anzeige über eine uneheliche Geburt:

Die unverehelichte *Marie Christine Langbein*, wohnhaft in Schwabsdorf, hat am 9. Februar 1900 ein Kind männlichen — weiblichen — Geschlechts geboren, welches die Vornamen *Ludwig Ernst — Emma* erhalten hat.

Der Großvater des Kindes, *Andreas Langbein*, wohnhaft in Schwabsdorf, ist noch am Leben — lebt nicht mehr.

Schwabsdorf, am 15. Februar 1900.

(Siegel)

Der Standesbeamte.

N.

C. Anzeige über Auffindung eines unbekanntem Minderjährigen:

Am 13. Juli 1901 ist im Garten des Landwirthes Georg Lenz in Denstedt von dessen Dienstknecht Karl Albrecht ein Knabe — Mädchen — anscheinend acht Tage alt aufgefunden worden, dessen Familienstand nicht hat ermittelt werden können.

Denstedt, am 14. Juli 1901.

(Siegel)

Der Standesbeamte.

N.

D. Anzeige über die Wiederverheirathung einer Frau, welche ein minderjähriges Kind hat:

Die in Frankendorf wohnhafte verwitwete Marie Seyfarth, geborene Schwarz, hat sich am 10. Dezember 1900 mit dem Landwirt Karl Heinrich Winkler, wohnhaft in Frankendorf, verheirathet.

Aus einer früheren Ehe sind die nachgenannten noch minderjährigen Kinder vorhanden:

1. Karl Christian geboren am 18. August 1882

2. Friedrich Wilhelm geboren am 10. Oktober 1888.

Kapellendorf, am 15. Dezember 1900.

(Siegel)

Der Standesbeamte.

N.

E. Anzeige über einen Sterbefall.

<p>1.</p> <p>a) Name, Beruf, Alter und Wohnort der verstorbenen Person.</p> <p>b) Tag des Ablebens.</p>	<p>Landwirt Karl Gottfried <i>Winter</i> in <i>Nohra</i>, 62 Jahre alt.</p> <p>17. November 1900.</p>
<p>2.</p> <p>a) Name, Beruf und Wohnort des Ehegatten.</p> <p>b) Befindet sich dieser noch am Leben?</p>	<p>Auguste Wilhelmine geb. <i>Sander</i> in <i>Nohra</i>.</p> <p>Ja.</p>
<p>3.</p> <p>a) Name, Beruf und Wohnort der von der verstorbenen Person hinterlassenen nächsten Blutsverwandten, und zwar:</p> <p>aa) der Kinder und der Abkömmlinge vorverstorbenen Kinder, falls aber solche nicht oder nicht mehr vorhanden,</p> <p>bb) der Eltern sowie der Geschwister und der Kinder vorverstorbenen Geschwister (wenn beide Eltern noch am Leben sind, so ist eine Aufführung der Geschwister und der Kinder vorverstorbenen Geschwister nicht erforderlich), falls auch solche nicht beziehungsweise nicht mehr vorhanden,</p> <p>cc) der Großeltern väterlicher- und mütterlicherseits, falls auch solche nicht mehr vorhanden, und sofern die verstorbene Person einen Ehegatten nicht hinterlassen hat,</p> <p>dd) der Abkömmlinge der Großeltern, nötigenfalls der noch entfernteren Verwandten.</p> <p>b) Welche von den vorgenannten Personen sind minderjährig?</p>	<p>1. Landwirt Moritz Karl <i>Winter</i> in <i>Nohra</i>, 2. verehelichte Karoline Anna <i>Lindig</i> geb. <i>Winter</i> in <i>Weimar</i>. } Kinder des Verstorbenen,</p> <p>3. die Kinder des vorverstorbenen Sohnes, des Landwirts Heinrich Eduard <i>Winter</i> in <i>Isseroda</i>, nämlich: a) Friedrich Wilhelm <i>Winter</i> in <i>Isseroda</i>, b) Dorothea Luise <i>Winter</i> daselbst.</p> <p>Die unter 3a und b Genannten.</p>
<p>4.</p> <p>Unter wessen Obhut befindet sich der bewegliche Nachlaß?</p>	<p>Unter der Obhut der Witwe.</p>
<p>5.</p> <p>Gehört Grundbesitz zum Nachlaß? Wo liegt er?</p>	<p>Ja. In <i>Nohraer</i> Flur.</p>

Nohra, am 17. November 1900.

Der Standesbeamte.
N.

Anlage V zu § 38 der Unterweisung.

Muster zur Eintragung des Kindes einer Witwe oder geschiedenen Frau.

1. Wenn der Tag der Ehetrennung urkundlich nachgewiesen ist:

Weimar, den 18. Dezember 1900.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, die Hebamme *Karoline Möller* wohnhaft in *Weimar*, und zeigte an, daß in ihrer Gegenwart von der *Albertine Jüngst* geborenen *Zimmermann*, evangelischer Religion, von ihrem Ehemanne dem *Handarbeiter Karl Jüngst*, katholischer Religion, wohnhaft zu *Ettersburg*, seit dem *10. Juni 1900* rechtskräftig geschieden, wohnhaft in *Weimar*, zu *Weimar* am *zwölften Dezember* des Jahres *tausend neunhundert* Vormittags um acht Uhr ein Knabe geboren worden sei und daß das Kind die Vornamen *Carl Friedrich* erhalten habe.

(Vorstehend ein Druckwort gestrichen.)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Karoline Möller.

Der Standesbeamte.

N.

2. Wenn der Tag der Ehetrennung urkundlich nicht nachgewiesen ist:

Weimar, den 20. Dezember 1900.

. und zeigte an, daß in ihrer Gegenwart von der *Wilhelmine Reichardt* geborenen *Töpel*, evangelischer Religion, Wittve des am *10. Februar 1899* — vor mehr als *302* Tagen — in *Weimar* verstorbenen *Schuhmachers Karl Reichardt*, katholischer Religion, — oder: von ihrem Ehemanne dem *Schuhmacher Karl Reichardt*, katholischer Religion, wohnhaft in *Weimar*, am *10. Februar 1899* — vor mehr als *302* Tagen — rechtskräftig geschieden, wohnhaft in *Weimar*, zu *Weimar*, am *fünfzehnten Dezember* des Jahres *tausend neunhundert* Nachmittags um drei Uhr ein Mädchen geboren worden sei und daß das Kind die Vornamen *Maria Anna* erhalten habe.

Der Todestag des Ehemannes — der Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils — ist urkundlich nicht festgestellt worden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Karoline Möller.

Der Standesbeamte.

N.



3. Wenn der Tag der Ehetrennung dem Anzeiger unbekannt ist:

Weimar, den 20. Dezember 1900.

..... und zeigte an, daß in ihrer Gegenwart von der *Wilhelmine Reichardt geborenen Töpel*, evangelischer Religion, — Witwe des in Berlin verstorbenen *Schuhmachers Karl Reichardt*, — von ihrem Ehemann dem *Schuhmacher Karl Reichardt*, katholischer Religion, wohnhaft in *Weimar*, geschieden, — zu *Weimar*, am fünfzehnten Dezember des Jahres tausend neunhundert Nachmittags um drei Uhr ein Mädchen geboren worden sei und daß das Kind die Vornamen *Maria Anna* erhalten habe.

Der Tag der Auflösung der Ehe ist unbekannt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Karoline Möller.

Der Standesbeamte.

N.

Anlage VI zu § 40 der Unterweisung.

Muster zu Eintragungen über die Erteilung des Namens des Ehemannes an das uneheliche Kind der Frau.

A. Im **Heiratsregister**, wenn die Erklärung bei der Eheschließung abgegeben wird (am Schluß):

Hierauf erklärte der Ehemann, daß er dem von seiner nunmehrigen Ehefrau am 15. September 1898 geborenen Kinde *Karl Wilhelm Weiss* seinen Namen erteile. Die Mutter und der mitersehene Vormund des Kindes, *Richard Wagner* in *Mellingen*, haben zu dieser Erklärung ihre Einwilligung gegeben.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Unterschriften der Eheleute, der Zeugen **und des Vormundes.**)

Der Standesbeamte.

N.

B. An den Rand des **Geburtsregisters**, wenn die Erklärung nach der Eheschließung abgegeben wird:

Mellingen, am 1. Juli 1900.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach durch den unten genannten Vormund *Wagner* anerkannt, der Serber *Albert Rohleder*



aus *Pössneck*, Ehemann der Mutter des nebenstehend eingetragenen Kindes und erklärte, daß er diesem Kinde seinen Namen erteile.

Die Mutter und der Vormund des Kindes, *Richard Wagner* in *Mellingen*, beide miterschienen und der Persönlichkeit nach bekannt, gaben zu dieser Erklärung ihre Einwilligung.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Albert Rohleder

Minna Rohleder geborene Weiss

Richard Wagner.

Der Standesbeamte.

N.

- C. Am Rande des **Geburtsregisters** im Falle A, wenn die Eheschließung vor demselben Standesbeamten erfolgte, in dessen Register der Geburtsfall eingetragen ist:

Laut Eintrags No 2 zum Heiratsregister von 1900 hat der Gerber *Albert Rohleder* bei der Eheschließung mit der Mutter des nebenstehend eingetragenen Kindes dem letzteren seinen Namen erteilt, wozu die Mutter und der Vormund des Kindes, *Richard Wagner* in *Mellingen*, ihre Einwilligung gegeben haben.

N., den

Der Standesbeamte.

N.

- D. Am Rande des **Geburtsregisters**, wenn die Erklärung des Ehemannes bei der Eheschließung vor einem andern Standesbeamten erfolgte:

Laut Heiratsurkunde des Standesamts *Pössneck* hat der Gerber *Albert Rohleder* in *Pössneck* bei der am 1. Juli 1900 erfolgten Eheschließung mit der Mutter des nebenstehend eingetragenen Kindes dem letzteren seinen Namen erteilt, wozu die Mutter und der Vormund des Kindes, *Richard Wagner* in *Mellingen*, ihre Einwilligung gegeben haben.

Mellingen, den 15. Juli 1900.

Der Standesbeamte.

N.

Anlage VII zu § 41 der Unterweisung.

Muster zu Eintragungen über die Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes.

Am Rande des Geburtsregisters:

Durch Verfügung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums in *Weimar* vom 1. November 1900 ist das nebenstehend eingetragene Kind auf Antrag seines Vaters des Kaufmanns, Johann Friedrich Müller in *Jena*, für ehelich erklärt worden. (§ 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)

Jena, den 15. November 1900.

Der Standesbeamte.

N.

Anlage VIII A und B zu § 53 der Unterweisung.

Muster zu Eintragungen in das Aufgebotsverzeichnis.

Amtsgerichtsbezirk

Jahr 19

Gemeinde

Aufgebotsverzeichnis.

A. Die von dem hiesigen Standesbeamten angeordneten Aufgebote.

Vorschrift.

1. Der Standesbeamte ist verpflichtet, ein Verzeichnis der von ihm angeordneten Aufgebote nach Formular VIII. A. zu führen.
2. Die Einträge erfolgen unter in jeder Abteilung besonders fortlaufenden, alljährlich von vorn beginnenden Ordnungszahlen.

Formular VIII. A. zur Unterweisung § 53.

1 Laufende Nr.	2 Name Stand und Wohnort der Verlobten.	3 Gemeinden, in denen das Auf- gebot bekannt zu machen. Unterverweisung § 52.	4 Das Auf- gebot war hier aus- gehängt vont — bis Unterverweisung § 52.	5 Tag der Absendung der Ersuch- schreiben. Unterverweisung § 52.	6 Tag der Einkunft der Be- scheinigung. Unterverweisung § 52.	7 Ausländisches Blatt, in welches die Einkündigung erfolgt ist. Unterverweisung § 52.	8 Pfe Nr. der Ehe- schließung im Ehe- register. Bef. v. 6. II. 1875. § 13.

Amtsgerichtsbezirk

Jahr 19.....

Gemeinde

Aufgebotsverzeichnis.

B. Die auf Ersuchen deutscher Landesbeamten verkündeten Aufgebote.

Vorschrift.

1. Der Landesbeamte ist verpflichtet, ein Verzeichnis der von ihm auf Ersuchen verkündeten Aufgebote nach Formular VIII B. zu führen.
2. Die Einträge erfolgen unter in jeder Abteilung besonders fortlaufenden, alljährlich von vorn beginnenden Ordnungszahlen.
3. Dieß Formular kann auch für die dritte Abteilung § 53 benützt werden. In diesem Falle ist oben B durch C und „deutscher“ durch „ausländischer“ zu ersetzen.

Formular VIII. B. der Unterweisung § 53.

1 Laufende Nr.	2 Name Stand und Wohnort der Verlobten.	3 Gemeinden, deren Standesbeamter um die Aushängung des Aufgebots nachsuchte.	4 Tag der Einkunft des Ersuch- schreibens.	5 Zeit, innerhalb welcher das Aufgebot aus- gehängt war vom — bis	6 Tag des Abgangs der Be- scheinigung.	7 Bemerkungen.



Anlage IX zu § 58 der Unterweisung.

Muster zu Eintragungen
der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe.

Durch Urteil des Großherzoglich Sächsischen Landgerichts *Weimar*, rechtskräftig geworden am 1. Oktober 1900, ist die im nebenstehenden Eintrage beurkundete Ehe geschieden — für nichtig erklärt — worden.

Weimar, den 1. November 1900.

Der Standesbeamte.

N.

Anlage X zu § 58 der Unterweisung.

Muster zu Eintragungen
über die Aufhebung und die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft.

- A. Durch Urteil des Großherzoglich Sächsischen Landgerichts in *Eisenach*, rechtskräftig geworden am 1. November 1900, ist die eheliche Gemeinschaft zwischen den im nebenstehenden Eintrage genannten Eheleuten aufgehoben worden.

Eisenach, den 1. Dezember 1900.

Der Standesbeamte.

N.

Weimar, den 15. Januar 1900.

- B. Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute, der Persönlichkeit nach bekannt, die im nebenstehenden Eintrage genannten Eheleute und erklärten, daß sie die eheliche Gemeinschaft heute wieder hergestellt haben.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Karl Adolf Hertwig

Franziska Hertwig geborene Lückolff.

Der Standesbeamte.

N.

C. Laut Urkunde des Großherzoglich Sächsischen Amtsgerichts *Weimar* vom 5. Januar 1901 haben die im nebenstehenden Eintrage genannten Eheleute die eheliche Gemeinschaft wieder hergestellt.

Weimar, den 15. Januar 1901.

Der Standesbeamte.

N.

Anlage XI.

Aufgebotsverhandlung.

(§§ 45—50 der Unterweisung für die Standesbeamten vom 1. November 1903.)

Beschluß

des Standesbeamten

vom ten 19

1. Das Aufgebot wird angeordnet.
Die Bekanntmachung desselben hat in der
Gemeinde

zu erfolgen.

2. Ersuchen an die Gemeindebehörden
der vorstehend genannten Orte, ausschließlich
des ersten um Bekanntmachung des Auf-
gebots.

3. Eb. nach
wieder vorzulegen.

Ausgehängt am
Abgenommen am
Bescheinigung der erfolgten Aufgebots-
bekanntmachung in

eingegangen am

Geschließung vollzogen am
..... mittags Uhr

....., den 19

Der Standesbeamte.

No. des Aufgebotsverzeichnisses.
No. des Heiratsregisters.

..... den ten

19

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien:

.....
wohnhaft in.....
der Persönlichkeit nach durch die..... von Person
bekanntem
..... kannt
und erklärte, daß beabsichtige, mit

.....
wohnhaft zu
die Ehe einzugehen.

Der unterzeichnete Standesbeamte legte die
Erschienenen die in der Anlage des gegenwärtigen
Protokolls abgedruckten Fragen¹⁾ insoweit, als solches
erforderlich war, zur Beantwortung vor, die
Erschienenen aber beantwortete die vorgelegten Fragen
in der beigeschriebenen Weise, unterzeichnete nach Vor-
lesen genehmigend den Fragebogen und dieses Protokoll
und überreichte folgende Schriftstücke:²⁾

1. Geburts- bezüglich Taufschein des Verlobten.
2. Geburts- bezüglich Taufschein der Verlobten.



Hierauf beantragte d Erschienene die Anordnung des Aufgebots und bemerkte, daß die Ehe vor dem Standesamte zu geschlossen, der Wohnsitz nach der Verehelichung in genommen, und die Zustimmung de Verlobten zu dem gestellten Antrage dargetan werden solle durch³⁾ die übergebene, öffentlich beglaubigte, schriftliche Erklärung de selben — durch die binnen Tagen zu übergebende, öffentlich beglaubigte, schriftliche Erklärung de selben — durch die mündliche Erklärung de Verlobten, welche letztere binnen Tagen vor dem Standesbeamten erscheinen werde.⁴⁾

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
Nachrichtl.
der Standesbeamte

Anmerkungen.

¹⁾ Solche Fragen, welche auf die Verhältnisse des einzelnen Falles nicht passen, oder durch die Beantwortung von Vorfragen sich erledigt haben, sind nicht zu stellen. Die Fragen 22 und 23 aber sind nur dann vorzulegen, wenn der Standesbeamte begründete Veranlassung zu der Annahme hat, daß uneheliche Nachkommenschaft vorhanden sei.

²⁾ Es können nach den Verhältnissen des einzelnen Falles namentlich in Frage kommen: Geburts- und bez. Taufscheine der Verlobten, Totenscheine der Eltern, Genehmigungs-Urkunden der Eltern, des Vormunds, des Vormundschaftsgerichtes, der Dienstbehörde, gerichtliche Zeugnisse in betreff der Vermögensabfindung oder Sicherstellung und dergleichen.

³⁾ Von den durch Striche geschriebenen drei Satztheilen sind zwei je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu streichen.

⁴⁾ Der leere Raum, welcher erforderlichenfalls durch Anlegung eines Bogens vergrößert werden kann, ist für etwaige sonstige Erklärungen bestimmt, z. B. für die Erklärung der miterschiedenen — und solchenfalls hier als erschienen aufzuführenden — Eltern oder Vormünder über die Genehmigung der Eheschließung. Auch ist hierher zu bemerken, wenn die ausnahmsweise vorkommende eidesstattliche Versicherung der Wahrheit angegebener Thatsachen — § 45 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 — erfolgt ist. Das Protokoll ist abzuschließen durch die Worte: Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: (folgt die Unterschrift des oder der Erschiedenen). Nachrichtlich der Standesbeamte (Unterschrift).



Die einschl. §§ des Reichs- gesetzes vom 6. Februar 1875, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Ausführungsgesetzes dazu.	a. des Bräutigams.	b. der Braut.
1. Vor- und Zuname. (§ 46 Absatz 2.)		
2. Stand oder Gewerbe. (§ 46 Absatz 2.)		
3. Religion bez. Konfession. (§ 54 Ziffer 1.)		
4. Geboren (§ 1303 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)	am 18	am 18
5. Geburtsort und Geburts- land. (§ 47, § 54.)		
6. Letzter Aufenthaltsort. (§ 46 Ziffer 2.)		
7. Wohnsitz. (§ 46 Ziffer 1.)		
8. Wohnsitz innerhalb der letzten 6 Monate. (§ 46 Ziffer 3.)		
9. Des Vaters Vor- und Zuname. (§ 46 Absatz 2.)		
10. Dessen Stand oder Ge- werbe. (§ 46 Absatz 2.)		
11. Ob und wo er noch lebt, oder wo er gestorben. (§ 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)	wohnt — verstorben zu	wohnt — verstorben zu
12. Der Mutter Stand, Vor- und Zuname. (§ 46 Absatz 2.)		
13. Ob und wo sie noch lebt, oder wo sie gestorben. (§ 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)	wohnt — verstorben zu	wohnt — verstorben zu

	a. des Bräutigams.	b. der Braut.
14. Ob und wie beide miteinander verwandt oder verschwägert sind oder durch Annahme an Kindesstatt in einem Verhältnis stehen, durch welches die Ehe zwischen ihnen verboten ist. <small>(§§ 1310, 1311 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)</small>		
15. Eelterliche Zustimmung. <small>(§ 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)</small>		
16. Genehmigung des Vormundes. <small>(§ 1304 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)</small>		
17. Genehmigung der Dienstbehörde. <small>(§ 1315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)</small>		
18. Zeugnisse über die Zulässigkeit der Eheschließung für Ausländer und Ausländerinnen. <small>(§ 1315 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. §§ 175, 176 des Ausführungsgesetzes dazu.)</small>		
19. Verehelichungszeugnis für Bayern aus den rechtsrheinischen Landesteilen. <small>(§ 178 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.)</small>		
20. Ob unverheiratet oder verheiratet gewesen.		
21. Wie und seit wann die vorige Ehe getrennt ist. <small>(§§ 1309 und 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)</small>		
22. Befreiung zur Wiederverheiratung. <small>(§ 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. § 182 des Ausführungsgesetzes dazu.)</small>		
23. Ob aus der früheren Ehe minderjährige Kinder vorhanden und die Vermögensauseinandersetzung mit diesen erfolgt ist. <small>(§ 1314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)</small>		

Unterschrift

der Verlobten:

des Standesbeamten:



Aufgebotsverhandlung.

(§§ 45—50 der Unterweisung für die Standesbeamten vom 1. November 1903.)

Beschluß

des Standesbeamten

den ten 19

vom ten 19

1. Das Aufgebot wird angeordnet. Die Bekanntmachung desselben hat in der Gemeinde.....

..... zu erfolgen.

2. Ersuchen an die Gemeindebehörden der vorstehend genannten Orte, ausschließlich des ersten, um Bekanntmachung des Aufgebots.

3. Ev. nach wieder vorzulegen.

Ausgehängt am
Abgenommen am
Bescheinigung der erfolgten Aufgebotsbekanntmachung in

eingegangen am

Geschließung vollzogen am
..... mittags Uhr
....., den 19

Der Standesbeamte.

No. des Aufgebotsverzeichnisses.
No. des Heiratsregisters.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute:

1. der.....

wohnhaft in.....
der Persönlichkeit nach durch de..... von Person
bekanntem kannt,

2.

wohnhaft in.....
der Persönlichkeit nach durch de..... von Person
bekanntem

..... kannt
und erklärten, daß sie gesonnen seien, miteinander die Ehe einzugehen.

Der unterzeichnete Standesbeamte legte den Erschienenen die in der Anlage des gegenwärtigen Protokolls abgedruckten Fragen¹⁾ insoweit, als solches erforderlich war, zu Beantwortung vor, die Erschienenen aber beantworteten die vorgelegten Fragen in der beigeführten Weise, unterzeichneten nach Vorlesen genehmigend den Fragebogen und dieses Protokoll und überreichten folgende Schriftstücke:²⁾

1. Geburts- bezüglich Taufschein des Verlobten.
2. Geburts- bezüglich Taufschein der Verlobten.



Hierauf beantragten die Erschienenen die Anordnung des Aufgebots mit dem Bemerken, daß die Ehe vor dem Standesamte zu

geschlossen und der Wohnsitz nach der Verehelichung in genommen werden solle.³⁾

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
Nachrichtl.

der Standesbeamte

Anmerkungen.

¹⁾ Solche Fragen, welche auf die Verhältnisse des einzelnen Falles nicht passen, oder durch die Beantwortung von Vorfragen sich erledigt haben, sind nicht zu stellen. Die Fragen 22 und 23 aber sind nur dann vorzulegen, wenn der Standesbeamte begründete Veranlassung zu der Annahme hat, daß uneheliche Nachkommenschaft vorhanden sei.

²⁾ Es können nach den Verhältnissen des einzelnen Falles namentlich in Frage kommen: Geburts- bez. Taufscheine der Verlobten, Totenscheine der Eltern, Genehmigungs-Urkunden der Eltern, des Vormunds, des Vormundschaftsgerichtes, der Dienstbehörde, gerichtliche Zeugnisse in betreff der Vermögensabfindung oder Sicherstellung und dergleichen.

³⁾ Der leere Raum, welcher erforderlichenfalls durch Anlegung eines Bogens vergrößert werden kann, ist für etwaige sonstige Erklärungen bestimmt, z. B. für die Erklärung der miterschiedenen — und solchenfalls hier als erschienen aufzuführenden — Eltern oder Vormitglieder über die Genehmigung der Eheschließung. Auch ist es hierher zu bemerken, wenn die ausnahmsweise vorkommende eidesstattliche Versicherung der Wahrheit angegebener Thatfachen — § 45 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 — erfolgt ist. Das Protokoll ist abzuschließen durch die Worte: Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: (folgt die Unterschrift des oder der Erschienenen). Nachrichtlich der Standesbeamte (Unterschrift).



Die einschl. §§ des Reichs- gesetzes vom 6. Februar 1875, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Ausführungsgesetzes dazu.	a. des Bräutigams.	b. der Braut.
1. Vor- und Zuname. (§ 46 Absatz 2.)		
2. Stand oder Gewerbe. (§ 46 Absatz 2.)		
3. Religion bez. Konfession. (§ 54 Ziffer 1.)		
4. Geboren (§ 1303 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)	am 18	am 18
5. Geburtsort und Geburts- land. (§ 47, § 54.)		
6. jetziger Aufenthaltsort. (§ 46 Ziffer 2.)		
7. Wohnsitz. (§ 46 Ziffer 1.)		
8. Wohnsitz innerhalb der letzten 6 Monate. (§ 46 Ziffer 3.)		
9. Des Vaters Vor- und Zuname. (§ 46 Absatz 2.)		
10. Dessen Stand oder Ge- werbe. (§ 46 Absatz 2.)		
11. Ob und wo er noch lebt, oder wo er gestorben. (§ 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)	wohnt — verstorben zu	wohnt — verstorben zu
12. Der Mutter Stand, Vor- und Zuname. (§ 46 Absatz 2.)		
13. Ob und wo sie noch lebt, oder wo sie gestorben. (§ 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)	wohnt — verstorben zu	wohnt — verstorben zu

	a. des Bräutigams.	b. der Braut.
14. Ob und wie beide miteinander verwandt oder verschwägert sind oder durch Annahme an Kindesstatt in einem Verhältnis stehen, durch welches die Ehe zwischen ihnen verboten ist. <small>(§§ 1310, 1311 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)</small>		
15. Elterliche Zustimmung. <small>(§ 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)</small>		
16. Genehmigung des Vormundes. <small>(§ 1304 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)</small>		
17. Genehmigung der Dienstbehörde. <small>(§ 1315 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)</small>		
18. Zeugnisse über die Zuverlässigkeit der Eheführung für Ausländer und Ausländerinnen. <small>(§ 1315 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. §§ 175, 176 des Ausführungsgesetzes dazu.)</small>		
19. Verehelichungszeugnis für Bayern aus den rechtsrheinischen Landesteilen. <small>(§ 178 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.)</small>		
20. Ob unverheiratet oder verheiratet gewesen. <small>(§ 1309 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)</small>		
21. Wie und seit wann die vorige Ehe getrennt ist. <small>(§§ 1309 und 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)</small>		
22. Befreiung zur Wiederverheiratung. <small>(§ 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuches. § 182 des Ausführungsgesetzes dazu.)</small>		
23. Ob aus der früheren Ehe minderjährige Kinder vorhanden und die Vermögensauseinandersetzung mit diesen erfolgt ist. <small>(§ 1314 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)</small>		

Unterschrift

der Verlobten:

des Standesbeamten:

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Erster Abschnitt.			
Allgemeine Bestimmungen.			
§§ 1—28.			
§ 1.	1	§ 20.	13
§ 2.	2	§§ 21.	14
§ 3.	2	§ 22.	15
§ 4.	3	§ 23.	16
§ 5.	3	§ 24.	16
§ 6.	5	§ 25.	17
§ 7.	5	§ 26.	17
§ 8.	6	§ 27.	18
§ 9.	6	§ 28.	19
§ 10.	7		
§ 11.	7	Zweiter Abschnitt.	
§ 12.	8	Beurkundung der Geburten.	
§ 13.	8	§§ 29—42.	
§ 14.	9	§ 29.	20
§ 15.	11	§ 30.	21
§ 16.	12	§ 31.	21
§ 17.	12	§ 32.	21
§ 18.	12	§ 33.	21
§ 19.	13	§ 34.	22
		§ 35.	22
		§ 36.	22
		§ 37.	23
		§ 38.	23
		§ 39.	25
		§ 40.	27



	Seite
§ 41. Ehelichkeitsklärung	27
§ 42. Anzeigen über schulpflichtig werdende Kinder	28
Dritter Abschnitt.	
Erfordernisse der Eheschließung. §§ 43—49.	
§ 43. Übersicht der Erfordernisse	28
§ 44. Ehemündigkeit	28
§ 45. Einwilligung des gesetzlichen Vertreters	29
§ 46. Einwilligung der Eltern	30
§ 47. Eheverbote	31
§ 48. Aufschiebende Ehehindernisse	32
1. Frist für die Eingehung einer neuen Ehe seitens einer verheiratet gewesenen Frau	32
2. Nachweisungen bei Eingehung einer neuen Ehe, wenn die frühere durch gerichtliches Urteil getrennt ist	32
3. Vormundschaftsgerichtliches Zeugnis bei Eingehung einer neuen Ehe	32
4. Genehmigung der vorgesetzten Behörde bei Militärpersonen und Beamten	33
§ 49. Eheschließung von Angehörigen der rechtsrheinischen Gebietsteile des Königreichs Bayern und von Ausländern	33
Vierter Abschnitt.	
Form und Beurkundung der Eheschließung. §§ 50—58.	
§ 50. Aufgebotsantrag	35
§ 51. Das Aufgebot	36
§ 52. Bekanntmachung des Aufgebots	36
§ 53. Aufgebotsverzeichnis	37
§ 54. Eheschließung	37
§ 55. Zeugen	38
§ 56. Gegenwart anderer Personen	38
§ 57. Ermächtigungsschein und Bescheinigung für die Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten	38
§ 58. Eintragung von Ehetrennungen	39

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§§ 59—67.

§ 59. Frist und Zuständigkeit für die Anzeige eines Sterbefalles	40
§ 60. Verpflichtung zur Anzeige eines Sterbefalles:	
1. Des Familienhauptes	40
2. Des Inhabers der Wohnung	41
§ 61.	
1. Mitteilung von Sterbefällen nach amtlicher Ermittlung	41
2. Bei Sterbefällen in öffentlichen Anstalten	42
§ 62. Berechtigung zur Anzeige	42
§ 63. Ausweis des Anzeigers	43
§ 64. Inhalt des Eintrags eines Sterbefalles	43
§ 65. Verspätete Todesanzeige	44
§ 66. Anzeigen von Todesfällen an den Bezirksdirektor	44
§ 67. Anzeigen an das Amtsgericht über Todesfälle von Ausländern	44

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§ 68.

§ 68. Geburten und Todesfälle auf See und von Militärpersonen auf Schiffen der kaiserlichen Marine	45
--	----

Siebenter Abschnitt.

Sch l u ß b e s t i m m u n g e n.

§§ 69. 70.

§ 69. Bestrafung wegen verspäteter Anzeige	45
§ 70. Einziehung von Ordnungsstrafen	46

Register

zur

Unterweisung für die Standesbeamten des Großherzogtums Sachsen.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten der Unterweisung.)

- Abkürzung** keine in Eintragungen 7.
Ablehnung der Eheschließung 29 ff.
Ablieferung der Nebenregister 9.
Abstammung, Anerkennung ist Beweismittel für die 25.
— spätere Eintragung der 26.
Aktenführung 13.
Alphabetische Namensverzeichnisse 14.
Alter des Anzeigers 8.
Änderungen bei der Abschrift ins Nebenregister 8.
— bei der Eintragung 9.
Änderung der Standesverhältnisse 10.
Ämtliche Ermittlung, Anzeige nach 41.
Ämtsgericht befehrt den Standesbeamten 2. 35.
— berichtet 9.
— erhält Anzeigen 19. 44.
— „ Mitteilung behufs Randvermerkung 12.
— „ statistische Verzeichnisse 18.
— „ Registerauszüge 44.
— „ Randvermerke 8.
— fertigt und überträgt Randvermerkungen 12.
— erhält Geburtszeugnisse 19.
— ist Aufsichtsbehörde 51.
Androhung von Geldstrafen durch Standesbeamte 22. 46.
Anerkennung der Vaterschaft 25.
Annahme an Kindesstatt 10.
Anstalt öffentliche, Geburtsanzeige in 20.
— Sterbefallsanzeige in 42.
Anzeige aus Entbindungsz-, Gefangen-, Kranken-
— anstalt, Kaserne 20. 42.
— mündliche 40.
- Anzeige**, schriftliche einer Behörde 41.
— der Geburten von Findlingen 20.
— beim Heere nach Mobilmachung 47 ff.
— Berechtigung zur 21. 42.
— Einschreiten bei säumiger 21. 46.
— Frist zur 21. 40.
— Pflicht zur 20. 40.
— Verspätung der 21. 40. 44. 45.
— von Totgeburten 20.
Anzeige der Sterbefälle Pflicht zur 40.
— an den Standesbeamten: 40 ff.
— beim Heere nach Mobilmachung 49.
— Berechtigung zur 42.
— Frist zur 40.
— mündliche 40.
— nach amtlicher Ermittlung 42.
— nach gewaltsamen Tod 42.
— von Militärpersonen 42.
Anzeigen des Standesbeamten ans Ämtsgericht 19. 44.
— an den Bezirksdirektor 44.
— an die Schulvorstände 28.
Anzeigespflicht, Übertretung der 45.
Aufbewahrung der Standesregister 5.
Aufenthalt gewöhnlicher der Verlobten 35.
Aufforderung der Anzeigepflichtigen 21. 46.
Aufgebot, Anordnung des 35.
— Befreiung vom 36.
— Bekanntmachung des 36.
— im Auslande 37.
— im Inlande 36.
— Bescheinigung über Anordnung des 16.

Aufgebot, Bescheinigung über Erfolg des 38.

- Erlöschen der Kraft des 36.
- Besuch um 35.
- Inhalt des 35.
- ist entbehrlich 36.
- Verweigerung des 35.
- zuständig für das 35.

Aufgebotsbekanntmachung bei Eheschließung

Deutscher im Auslande 37.

- Ersuchen ausländischer Behörden um 36. 38.

Aufgebotsverzeichnis 53.

Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 39.

Aufsichtsbehörde 9.

Ausland, Bekanntmachung des Aufgebots im 37.

Ausländer, Erfordernisse für — zur Eheschließung 33. 34.

- Anzeige beim Tod eines 44.

Ausländische Behörden, Anzeigen über — Ge-

burt — Heirats — Sterbefälle 12.

Ausschließung des Standesbeamten 3.

Ausweis der vor dem Standesbeamten erschienenen Personen 5.

Auszugsformulare 15.

- Lieferung der 16.

Auszüge aus den Registern 15.

Bayern rechtsrheinische, besonderes Eheerfordernis 33. 53.

Beamte, Eheschließung von 33.

Befreiung wegen Ehebruchs 31.

- wegen Ehemündigkeit 28.
- von der Wartezeit 32.
- vom Aufgebot 36.

Behörden, Eintragung auf Anzeige der Mitteilung von 20. 42.

Bekanntmachung des Aufgebots — siehe Aufgebot.

Belehrung beim Amtsgericht 2. 35.

Belgier Eheschließung der 34.

Berichtigung 9. 12.

- Begriff der 9.
- Bericht des Standesbeamten ans Amtsgericht 9.
- Beschwerde bei Anordnung oder Ablehnung 9.
- der Eintragung nach dem Abschlusse im allgemeinen 9.
- der Standesregister 9.
- Erfordernis gerichtlicher Anordnung 9.
- Verfahren des Amtsgerichts 9.
- von Schreibfehlern 9.

Bescheinigung der Eheschließung 16.

Bescheinigung über Anordnung des Aufgebots 16.

- über Erfolg des Aufgebots 36.

— wegen Eintragung in die Kirchenbücher 16.

Beschwerde bei nachträglichen Eintragungen 9.

- im Berichtigungsverfahren 9.

Bezirksdirektor erhält Anzeigen von Todesfällen 44.

Dänen, Eheschließung 34.

Des Deutschen Unkundige 13.

Diensträume 2.

Dolmetscher 13.

Ehe frühere, Nachweis des Nichtmehrbestehens der 32.

- nichtige 39.
- Scheidung oder Nichtigerklärung der 39.

Ehebruch 31.

Eheerfordernisse für Deutsche 28. 29. 30.

- für rechtsrheinische Bayern 33.
- öffentlich — rechtliche für Ausländer welche im Großherzogtum die Ehe schließen wollen (siehe auch unter den Namen der auswärtigen Staaten). 33. 34.

Ehehindernisse bei Eheschließung 31. 32.

Eheliche Gemeinschaft, Aufhebung, Wiederherstellung der 39.

Ehelichkeit von Kindern, Bestreitung der 23. 24.

Ehelichkeitserklärung 27. 55.

Ehetrennung 39.

Eheschließung, Ablehnung der 29 ff.

- Ausspruch des Standesbeamten 37.
- Bescheinigung der 16.
- Erklärung der Verlobten bei der 37.
- Ort der 2.
- Prüfung des Standesbeamten bei 2. 5.
- Verhalten bei der 37.
- Beamter 33.
- von evangelischen Geistlichen 33.
- " Italienern 34.
- " Militärpersonen 33.
- " rechtsrheinischen Bayern 33. 53.
- Zeugen der 38.
- Zuständigkeit des Standesbeamten zur 37.

Ehezeugen 38.

Eidesstattliche Versicherung 31.

Eintragung, Abfassung der 6.

- Änderung bei der 9.
- am Rande, siehe Randeinträge.

Eintragung, Ausdehnung auf den Rand 6.
 — ausländischer Standesurkunden 12.
 — bei schriftlicher Anzeige oder Mitteilung einer Behörde 7.
 — Berichtigungen der 9.
 — der Anerkennung 25.
 — der Annahme an Kindesstatt 10.
 — der Ehetrennung u. dergl. 39.
 — der Geburten, Inhalt im allgemeinen 19.
 — bei Anzeige durch Berechtigte 21.
 — der Geburten, bei Anzeige durch Zugewesene 20.
 — bei Anzeige von Findlingen 20.
 — siehe auch Totgeburten.
 — der Berechtigung 21.
 — " Namensänderungen 22.
 — " Sterbefälle, Inhalt im allgemeinen 43.
 — von Totgeburten u. dgl. 20.
 — Zuziehung von Dolmetschern bei der 13.

Eintragungen, deren Reihenfolge 3.
 — keine Abkürzungen und Zwischenräume in den 7.

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in die Eheschließung 30.
 — Ersetzung der 30.
 — elterliche 30.
 — Ersetzung der 30.

Entbindungsaustalt öffentliche, Geburtsanzeige in 20.
 — Sterbefallsanzeige in 42.

Erfordernisse siehe Eheerfordernisse.

Erhebung der Geldstrafen 46.

Erlöschen der Kraft des Aufgebots 36.

Ermächtigter Standesbeamter 38.

Findlinge 20. 10.

Frühere Ehe, Nachweis des Nichtmehrbestehens der 32.

Führung der Standesregister siehe auch Register.

Gebühren 17.

Gebührenbezugsberechtigte 17.

Gebührenfrei 17.

Geburten, Anzeigen siehe dort.
 — Eintragung siehe dort.
 — auf See 45.
 — Zuständigkeit des Standesbeamten bei 19.

Geburtslisten der Schul- und Militärpflichtigen 18. 28.

Gefangenaustalt, Geburtsanzeige in 20.

Gefangenaustalt, Sterbefallsanzeige in 42.

Geistliche, evangelische, Eheschließung von 33.
 — haben gebührenfreie Einsicht der Register 17.

Geldstrafen, Androhung des Standesbeamten von 22. 46.
 — Erhebung der 46.

Gemeindevorstand, einstweilige Veretzung des Standesamtes durch den 52.

Generalakten, 13.

Geschäftsfähigkeit, Beschränkte in der 29.

Geschäftsstunden 2.

Geschlechtsgemeinschaft 31.

Geschliche Vertreter 29. 30.

Gesuch um Aufgebot 35.
 — " Befreiung vom Aufgebot 36.
 — " " von Ehehindernissen 31.

Gewalttame Todesfälle 42.

Gleichnamige, deren Unterscheidung 22.

Großherzogliches Haus, Standesbeamter für das 50.

Gütergemeinschaft, fortgesetzte 33.

Heer, Geburten beim — nach Mobilmachung 47 ff.
 — Eheschließung beim — nach Mobilmachung 48 ff.
 — Sterbefälle beim — nach Mobilmachung 49.

Italiener, Erfordernisse zur Eheschließung im Großherzogtum 34.

Jahresabschluss der Register 3. 4.

Kaserne, Geburtsanzeige in 20.
 — Sterbefallsanzeige in 42.

Kosten, sachliche 4. 52.

Krankenanstalt öffentliche, Geburtsanzeige in 20.
 — " Sterbefallsanzeige in 42.

Legitimation unehelicher Kinder 25.

Lieferung der Register und Formulare 16.

Listen 18. 28.

Militärische Heiratsurkunden, Eintragung von 49.

Militärischer Standesbeamten-Stellvertreter 48.

Militärpersonen Eheschließung von 33.
 — Sterbefälle von 42.

Militärpflichtige, Geburtslisten der 18.

Männlichkeit, Nachweis der 5.

Namen der geschiedenen Frau 14. 54.
 — unehelicher Kinder 14.

Namensänderungen 22. 53.
Namensverzeichnis 14.
Nebenregister, deren Ablieferung ans Amtsgericht 9.
 — deren Führung 8. 12.
Nichtbestehen der Ehe, Feststellung des 32.
Nichtigerklärung der früheren Ehe 39.
 — Nachweis der 39.
Niederländer, Eheschließung von — im Großherzogtum 34.
Norweger, Eheschließung von — im Großherzogtum 34.

Ordnungsstrafen 46.

Polizeibehörde, Anzeigen der, bei plötzlichen Todesfällen 42.
Postsendungskosten 17.
Prüfungspflicht des Standesbeamten bei Eheschließung 29.
 — bei Geburtsanzeigen 22.

Randvermerk vor dem Abschlusse der Eintragung 9.
Randeinträge 7. 8. 9. 11. 25. 26.
Register, Abschluß 3. 4.
 — Arten 3.
 — Ausdehnung auf den Rand 6. 11.
 — Auszüge aus dem 15.
 — Einsicht in die 17.
 — Eintragung am Rande 7. 9. 11. 25. 26.
 — Jahresabschluß der 3. 4.
 — Lieferung der 4.
 — mehrere Bände für das gleiche Jahr 4.
 — Reihenfolge der Eintragungen 3.
 — Unterscheidung Gleichnamiger in dem 22.
 — Verwahrung 5.
 — Verweisungen in dem 3. 4.
 — Zahlenangaben in dem 8. 43.
 — Zeugnisse aus dem 15. 16.
Registerauszüge siehe Auszüge.
Registerführung 3.

Sännige Anzeigepflichtige, Einschreiten gegen 21. 22. 45. 46.
Sammelakten 13.
Scheidung der früheren Ehe 39.
Scheidungsurteile 39.
Schiffe, Sterbefälle auf Kaiserlichen 45. 47.

Schiffen, Geburten auf 45.
Schreibfehler, Berichtigung der 9.
Schreibgehilfen 12.
Schulpflichtige, Geburtslisten der 28.
Schulvorstände erhalten Geburtslisten 28.
Schwägerschaft 55.
Schweden, Eheschließung der 34.
Schweizer, Erfordernisse der Eheschließung 34.
See, Geburten auf 45.
 — Sterbefälle auf 45. 47.
Standesamt, Aktenführung 13.
 — Diensträume 2.
 — einstweilige Vernehmung des 52.
 — Geschäftsstunden 2.
Standesamtsbezirke 51.
Standesamtsführung, Prüfung der 51.
Standesbeamter, Ausschließung des 3.
 — ermächtigter 38.
 — für das Großherzogliche Haus 50.
 — Genehmigung der Bestellung durch das Justizdepartement 51.
 — Vergütung der 17.
 — Verpflichtung der 51.
Standesregisterführung siehe Register.
Standesverhältnisse, Änderung 10.
Statistische Tabellen 18.
Stellvertreter des Standesbeamten 7. 51.
 — Genehmigung des — durch das Justizdepartement 51.
Sterbefälle amtliche Ermittlung 41.
 — Anzeige siehe dort.
 — Eintragung siehe dort.
 — Zuständigkeit siehe dort.
Sterbelisten 18. 44.
Strafen 45. 46.
Stumme 13.

Tabellen, statistische 18. 44.
Taube 13.
Todeserklärung eines Gatten 32.
Todesfälle gewaltsame 42.
Totgeburt, Anzeige einer 20.
 — Auslassung der — im Geburtsregister 20.
 — Eintragung der — ins Sterberegister 20.

Übertragung von Randeinträgen nach Ablieferung des Nebenregisters 8.
Übertretung der Anzeigepflicht 45.
Uneheliche Kinder, Anerkennung der 25. 26.

Uneheliche Kinder, Namen der 27.
 Ungarn, Eheschließung der im Großherzogtum 34.
 Unterscheidung Gleichnamiger in den Registern 22.

Veränderung der Standesverhältnisse 10.
 Vergehen des Standesbeamten durch vorschrifts-
 widrige Eheschließung 29.
 Vergütung der Standesbeamten 17.
 Vermögensverwaltung, Eheerfordernis wegen 32.
 33.

Verpflichtung der Standesbeamten 51.

Verständnis der Anzeigen 45.

Versicherung, eidesstattliche 31.

Vertreter, gesetzliche 29. 30.

Verwahrung der Register 5.

Verwandtschaft 3. 55.

Verweisungen im Register 3. 4.

Vorlage ans Amtsgericht beim Tod eines Aus-
 länders 44.

— der Geburtslisten an Schulvorstände 28.

— der statistischen Tabellen ans Amtsgericht 18.

— der Zusammenstellung der Gestorbenen an den
 Bezirksdirektor 44.

Vermerke, siehe Randvermerke und Randeinträge.

Vormundschaftsgericht, Anzeige ans 18. 19.

— erteilt die Einwilligung zur Eheschließung 29.

— erteilt Zeugnis bei fortgesetzter Gütergemein-
 schaft 33.

— erteilt Zeugnis bei Vermögensverwaltung
 32. 33.

Vornamen, Nachtragung der 22. 23.

Vornamen, tot ohne 23.

— Verzeichnis der ausstehenden 23.

— Zurückweisung von 22.

Wartezeit 32.

Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft 39.

Wohnsitz der Verlobten 35. 37.

Zahlenangaben in den Registern 8. 43.

Zeugen bei der Eheschließung 38.

Zeugnisse aus den Registern 15.

— des Vormundschaftsgerichts 32. 33.

Zufüge bei der Eintragung 9.

Zusammenstellung der Gestorbenen 18. 44.

Zuständigkeit des Standesbeamten bei Anerkennung
 unehelicher Kinder 25. 26.

— auf See 45.

— beim Heere nach Mobilmachung 47 ff.

— des Standesbeamten bei Sterbefällen 40.

— auf See 45. 47.

— von Militärpersonen auf Kaiserlichen Schiffen
 47.

— von Militärpersonen nach Mobilmachung 47 ff.

— des Standesbeamten für das Aufgebot 35.

— des Standesbeamten für die Eheschließung 37.

— des Standesbeamten für die Eheschließung
 von Militärpersonen nach Mobilmachung 47.

Zwangsstrafen des Standesbeamten 45.

— Androhung der 21.

— Ausspruch der 45.

Zwischenräume, Ausfüllung der in den Ein-
 tragungen 8.